Die staatsrechtliche Stellung der NSDAP.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Lothar Traege

Referendar aus Magdeburg.

Berichterstatter: Dr. Wilhelm Glungler

Halle 1936

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort .

A. Einleitung:

Begriff, Wesen und Aufgabe der NSDAP 1

B. Die staatsrechtliche Stellung der Partei.

I. Die Partei als der Willensträger der Nation . . . 10

II. Die Zusammenarbeit von Partei und Staat . . . 30

1. Die gesetzliche Regelung der Zusammenarbeit:

a) im Reich 30

aa) Der Stellvertreter des Parteiführers als Reichsminister 30

bb) Einfluß und Mitwirkung der Partei nach der Deutschen Gemeindeordnung 32

cc) Amts- und Rechtshilfe der Staatsgerichtsbarkeit zu Gunsten der Parteigerichtsbarkeit . . . 39

b) in Preußen 42

Die Zusammensetzung des preußischen Staatsrates aus hohen Partei- und SA-Führern . . . 42

2. Die tatsächliche Zusammenarbeit.

a) Der Führer der Partei als Führer der Nation . . 44

b) Der Verbindungsstab 51

c) Das System der Personalunionen in hohen Partei- und Staatsämtern 52

d) Mitwirkung der Partei bei der Gestaltung der Beamtenpolitik 56

III. Der strafrechtliche Schutz der Partei 58

IV. Die Sinnbilder der Partei als Sinnbilder des Reiches . 67

C. Ausblick 68

Anhang: Partei und Verwaltung 72

Schrifttum.

Dennewitz, Bruno: Das Aemterwesen der Behörden und der NSDAP. Wandlungen des Beamtenbegriffes. In: Reichsverwaltungsblatt 1934, S. 789 ff.

Dietrich, Otto: Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus. Breslau 1935.

Dietze: Parteidienststellen und Parteimitglieder als Behörden und Beamte im Sinne des Strafrechts. in: Deutsche Richterzeitung 1934 S. 166 ff.

Dräger, Werner: Primat des Volkes. Berlin 1935.

Fabricius: Erläuterungen zum Gesetz über die Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933, bei Pfundtner-Neubert: Neues deutsches Reichsrecht.

Frick, Dr.: Der Neubau des Dritten Reiches. Vortrag vor Offizieren der Reichswehr am 15. November 1934. Berlin 1934.

— Partei und Staat, in: Deutsche Justiz 1934 S. 1517 ff.

Frank, Hans: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.

— Rechtswahrer des Staatsaufbaus in:, Deutsche Verwaltung 1934 S. 100.

Gerber, Hans: Genossenschaftliche Verwaltung im nationalsozialistischen Staate, in: Archiv des öffentlichen Rechts, n. F. Bd. 25 S. 83, Tübingen 1934.

Glungler, Wilhelm: Die Lehre vom neuen Staat. Darmstadt 1934.

Heckel, Johannes: Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht im Dritten Reich, in: Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechtes, Hamburg 1935 S. 10 ff.

Held, H. J.: Volk, Recht und Staat im Lichte deutscher Rechtserneuerung. Berlin 1935.

Hitler, Adolf: Mein Kampf. 38. Auflage. München 1933.

— Schlußrede auf dem Parteitag 1934, abgedr. bei Neeße: Die NSDAP.

— Proklamation und Schlußrede auf dem Parteitag 1935, in: Völkischer Beobachter, Norddeutsche Ausgabe vom 12. und 17. September 1935.

— Rede vor dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund in München 1936, in: Völkischer Beobachter, Norddeutsche Ausgabe vom 27. Januar 1936.

Höhn, Reinhard: Partei und Staat, in: Deutsches Recht 1935, Heft 19/20.

— Staat als Rechtsbegriff, in: Deutsches Recht 1934, S. 322 ff.

Hofacker, W.: Der Einzelne und die Gesamtheit. Stuttgart 1930.

Huber, Ernst Rudolf: Wesen und Inhalt der politischen Verfassung. Hamburg 1935.

— Vom Sinn der Verfassung. Hamburg 1935.

— Die deutsche Staatswissenschaft, in: Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 95. Tübingen 1935.

— Das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 95. Tübingen 1935.

— Partei, Staat, Volk, in: Deutsches Recht 1935 S. 309 ff.

— Ist ein SA-Führer Beamter im Sinne des § 359 StrGB? in: Deutsche Juristenzeitung 1935 Sp. 1022.

Jeß, Edmund: Die Körperschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staat. Diss. Göttingen.

Koellreutter, Otto: Grundriß der allgemeinen Staatslehre. Tübingen 1933.

— Deutsches Verfassungsrecht. Berlin 1935.
— Oeffentliches Amt und Amtsträger im nationalsozialistischen Staat, in: Reichsverwaltungsblatt 1935 S. 785 f.
Köhler v., Ludwig: Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts. Stuttgart-Berlin 1935.
Köttgen, Arnold: Deutsche Verwaltung. Mannheim-Berlin-Leipzig 1936.
Krüger, Heinrich: Die Verfassung der nationalsozialistischen Revolution. 2. Auflage. Dresden 1933.
Krüger u. Neeße, Gottfried: Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches, Reichsstatthaltergesetz, Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen. Dresden 1935.
Lauer, Klaus: Die Bedeutung der nationalsozialistischen Revolution für das Verwaltungsrecht, in: Reichsverwaltungsblatt 1934 S. 705 ff.
Lingg, Anton: Die Verwaltung in der N.S.D.A.P. in: Deutsches Recht 1935 Heft 15/16.
— Die rechtliche Stellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. in: Deutsches Recht 1936 Heft 1/2.
Meißner, Otto und Kaisenberg, Georg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich. Berlin 1935.
Mezger, Edmund: Der strafrechtliche Schutz von Staat, Partei und Volk. in: NS-Handbuch S. 1390 ff.
Muth, Heinrich: Die rechtliche Stellung des Stellvertreters des Führers. in: Deutsches Recht 1935 S. 301 ff.
Neeße, Gottfried: Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Versuch einer Rechtsdeutung. Stuttgart 1935.
— Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Dresden 1934.
— Die Rechtsnatur der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 95. Tübingen 1935.
Nicolai, Helmut: Grundlagen der kommenden Verfassung. Berlin 1933.
Pfundtner, Hans: Vom Bismarckreich zum Dritten Reich. Berlin 1934.
Poetzsch-Heffter, Fr.: Vom deutschen Staatsleben. in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Bd. 22, Tübingen 1935.
Preldu, Freiherr: Partei und Staat. in: Deutsches Recht. 1934 S. 429 ff.
— Vom Parteienstaat zum Staat der Partei. in: Juristische Wochenschrift 1934 S. 2291 ff.
Reichsgericht: Entscheidungen. in: Juristische Wochenschrift 1935 S. 2202 ff.
Reuß: Partei und Staat im Dritten Reich. in: Juristische Wochenschrift, 1935 S. 2314 ff.
— Rückblick auf Nürnberg. in: Juristische Wochenschrift 1935 S. 2941 ff.
Ritter, Martin: Bemerkungen zum Wandel des politischen Deliktes und der Strafgesetze zum Schutze von Volk, Bewegung und Staat in Recht und Rechtspolitik. in: Juristische Wochenschrift 1934 S. 2213 ff.
Rosenberg, Alfred: Wesen, Grundsätze und Ziele der N.S.D.A.P. München 1932.
— Der Mythos des 20. Jahrhundert.s 49.—50. Aufl. München 1935.
Schattenfroh, Max: Deutsche Gemeindeordnung. München-Berlin-Leipzig 1935.
Schmitt, Carl: Ein Jahr nationalsozialistischer Verfassungsstaat. in: Deutsches Recht 1934 S. 27 ff.

— Staat, Bewegung, Volk. 2. Auflage. Hamburg 1933.
— Ueber die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens. Hamburg 1934.
Stuckart, Wilhelm: Partei und Reich. in: Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1935 Heft 6.
— Volk, Partei, Reich. in: Deutsches Recht 1935 Heft 15/16.

Gesetzessammlungen.

Reichsgesetzblatt.
Preußische Gesetzessammlung.
Justizministerialblatt.
Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung.

Vorwort.

Wir stehen mitten in der Entwicklung zu einem neuen Staatsdenken, mitten in der Errichtung eines neuen Staatsbaues. Vieles ist seit der nationalsozialistischen Revolution erreicht worden, vieles wird noch geschaffen werden müssen. Die Neugestaltung unseres nationalen Lebens, die Formung eines neuen Reiches der Deutschen ist die alles überragende Frage unserer Tage. Diese Frage kann nur im Geiste des Nationalsozialismus gelöst werden. Denn der Nationalsozialismus ist die Fruchtbarmachung der im Volke schlummernden deutschen Volksidee.

Die nationalsozialistische Weltanschauung ist die Grundlage des neuen deutschen Staates. Sie ist das Fundament der neuen deutschen Lebensordnung. Aus diesem Grunde hat sie auch maßgebend zu sein für jede neue staatsrechtliche Gestaltung. Sie steht außerhalb jeder staatsrechtlichen Untersuchung und Erörterung. Sie ist schlechthin die Voraussetzung für jede staatsrechtliche Neugestaltung wie auch für die Neuwerdung jeglichen deutschen Rechtes. Aus ihr heraus wächst die neue Lebensordnung unseres Volkes, und diese Ordnung ist damit nichts anderes als die Umsetzung der nationalsozialistischen Idee in die praktische Tätigkeit unseres staatlichen, völkischen Lebens.

Und gerade auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts wird dies seinen schärfsten Ausdruck finden. Denn gerade im öffentlichen Recht muß diese Weltanschauung in rechtliche Formen gegossen werden. Weltanschauliche und politische Fragen werden auf dem Gebiete des Staatsrechts durch das Recht gelöst. Nur wenn diese Umsetzung von weltanschaulichen Gedanken und Grundsätzen in rechtliche Formen gelingt, wird die nationalsozialistische Weltanschauung im täglichen und praktischen Leben wirksam werden können. Daß diese Aufgabe bis zum heutigen Tage auf weiten Gebieten des deutschen Rechtes, insbesondere aber auf dem des öffentlichen, in einzigartiger Weise gelöst ist, muß ein Ansporn dafür sein, auch in Zukunft die noch der Lösung harrenden Fragen mit gleicher Ueberlegenheit und Tatkraft in Angriff zu nehmen.

Denn noch ist das Sehnen unseres Volkes nach seinem Reich, seiner Wissenschaft, seiner Wirtschaft, seiner Kultur und vor allen Dingen seinem Recht nicht erfüllt. Die ewigen und unzerstörbaren Lebensgesetze unseres Volkes, die jahrhundertelang unter volks- und landfremden Herrschafts- und Staatsformen begraben lagen, müssen wieder die festen Grundlagen unseres Rechts- und Staatslebens werden. Die neue deutsche Lebensordnung kann daher nichts

anderes sei als der Ausdruck dieser in dem deutschen Menschen lebenden und waltenden Lebensgesetze. Die tiefe Auffassung des deutschen Menschen von Sitte, Ehre und Treue müssen die Gestaltung unseres Staatslebens weitgehend beeinflussen. Ist aber einmal diese deutsche Lebensordnung als die mit diesen ewigen deutschen, völkischen Lebensgesetzen übereinstimmende Grundlage unseres Staates erreicht, dann wird sie unüberwindlich sein. Und es wird sich dann die Aufgabe ergeben, sie in dieser Uebereinstimmnug für alle Zeiten zu erhalten.

Betrachtet man diese tiefen Zusammenhänge, dann kommt man ohne weiteres zu der Erkenntnis, daß der Nationalsozialismus sich einen ganz neuen Staat schafft, der auf völlig anderen Lebensgesetzen aufgebaut ist als die Staatsgebilde vor ihm. Denn die Revolution von 1933 war keine Erhebung eines Staates aus Knechtschaft und Unterdrückung. Nein, es war die Erhebung des Volkes gegen einen artfremden Staat. Dieser Staat wurde gestürzt, weil er nicht den Lebensformen des Volkes entsprach. Vom Volke, nicht vom Staate aus, ergriff der Nationalsozialismus die Macht. Es fand im Jahre 1933 kein üblicher Regierungs- und Herrschaftswechsel statt, der im übrigen die weltanschaulichen Grundgedanken des vorangegangenen Systems unberührt ließ, sondern die nationalsozialistische Revolution war der Sieg einer neuen Weltanschauung. Ein anderes Denken über Staat, Volk und Recht brach sich Bahn. Damit aber fielen die alten staatsrechtlichen Begriffe, um neuen Platz zu machen. Mit diesem Umbruch auf allen Gebieten unseres Lebens stürzte auch der alte individualistisch-liberale Gedanke vom Staat und seiner Form. Nicht der Staat als ruhender Pol und das Individuum, sondern Bewegung und Volk sind die Kennzeichen dieses neuen Staatsdenkens. Der Grundwert, an dem sich der Nationalsozialismus ausrichtet, ist nicht der Staat als solcher, sondern das Volk. Dies ist letzten Endes keine ganz neuartige Auffassung vom Staate, sondern die Besinnung auf die uralte deutsche Volksidee.

Damit wird der Boden des alten westeuropäischen Staatsdenkens verlassen. Die Ueberwucherung des alten germanischen Gemeinschaftsdenkens durch das westeuropäische, romanische System, des absolutistischen und liberalistischen Staates, wird damit beseitigt. Im absolutistischen System ist der Staat Selbstzweck. Er ist reiner Macht- und Wohlfahrtsstaat. Er wird letzten Endes zum Polizeistaat. Hier ist nicht das Volk die politisch gestaltende und bewegende Kraft, sondern der Staat. Der Staat schafft die Formen des staatlichen Lebens. Er formt und prägt das Volk. An ihm übt er seine Macht aus und entfaltet seine Wohlfahrt.

Im Liberalismus ist der Staat das Machtmittel in der Hand der Gesellschaft. Klassen und Parteien bilden diese Gesellschaft. Die jeweils herrschende Klasse oder Schicht gebraucht dieses Machtmittel, um ihre Interessen wahrzunehmen. Dieselbe Auffassung liegt

dem Marxismus zugrunde. Der Staat ist hier das Mittel, um die Herrschaft des Proletariats zu sichern. Aber niemals findet man in diesen Anschauungen auch nur einmal eine Bezugnahme auf das ganze Volk, auf die Volksgemeinschaft. Dieses zutiefst germanische Fühlen und Denken kennt der westeuropäische, romanische Mensch nicht. Und nur der verderblichen Uneinigkeit und politischen Instinktlosigkeit des deutschen Volkes war es zu verdanken, daß diese uns im Innersten fremden Staatsauffassungen ihren Einzug in Deutschland halten konnten. Heute haben wir den Durchbruch zu dem uns artgemäßen, völkischen Staat vollzogen.

In diesem Staate ist der Staat nicht das Instrument einer bestimmten Klasse, eines bestimmten Standes. Der Staat ist hier die Lebensform eines politisch denkenden und handelnden Volkes. Er ist die mit den Lebensgesetzen des Volkes übereinstimmende Organisation. Die Idee des Volkes wird in diesem Reich zu einer scharf umrissenen Gestalt geprägt. Der Staat wird zur „Wirkeinheit des Volkes im Raum, durch eine Leitordnung (Organisation) zusammengeschlossen zu gemeinsamem Werk, bauend in der Gegenwart auf dem Grunde der Vergangenheit für die Zukunft"[1]).

Das Volk ist die Grundlage des staatlichen Lebens. Aus ihm wächst der Staat. „Es ist die Kraft, die den Staat erzeugt, bewegt und trägt"[2]). Das bedeutet aber nicht, daß das Volk den Staat entbehren und auf sich allein stehen könnte. Ohne den Staat würde es den Frieden nach innen und außen nicht halten können und erst im Staate gelangt das Volk zur vollen Wirklichkeit. Art und Idee des Volkes durchdringen den Staat. Das ist das, was wir als „völkischen Staat" bezeichnen.

Wirkliches Volk ist aber nur das Volk, das sich seiner geschichtlichen Sendung bewußt geworden ist und sich bereits so geformt hat, daß es diese Aufgabe durchführen kann. Ein solches Volk ist zum politischen Volk geworden[3]). Aus diesem Grunde ist das deutsche Volk auch erst in den letzten Jahren zu einem wirklichen politischen Volk geworden. Dieses politische Volk wächst aus dem natürlichen Volk, das als raum- und artgebundene Einheit entstanden ist. Nicht der Staat hat diese Einheit geprägt und gestaltet, sondern diese Einheit ist eine ursprüngliche, natürliche. Und erst die geschichtliche Idee dann, „die als unentrinnbares Grundgesetz das Volk in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft bestimmt, erhebt das Volk aus der rein biologischen Existenz zum wahren politischen Sein"[4]).

---

1) So Glungler in seiner neuen Staatslehre, die er Wirklehre nennt. „Die Lehre vom neuen Staat". Darmstadt 1934.
2) E. R. Huber: „Die deutsche Staatswissenschaft" in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, S. 33 ff.
3) Vgl. die Ausführungen Hubers, a. a. O.
4) Huber, a. a. O.

Die weltanschauliche und politische Einheit dieses Volkes dauernd zu erhalten, ist die große völkische Mission der Partei. Diese so notwendige Arbeit und Erziehung am Volke kann ihr weder vom staatlichen Behörden- und Aemterapparat noch vom Heere abgenommen werden. Sie haben im Bismarckreich und im Reich des Weimarer Systems gezeigt, daß sie nicht in der Lage waren, die politische Einheit des Volkes zu sichern. Sie konnten daher auch nicht den Zerfall beider Reiche verhindern. Aus dieser Erkenntnis heraus führte die Partei den Kampf um Deutschland durch und führt ihn noch heute. Sie gewährleistet heute eine Politik der nationalsozialistischen Weltanschauung auf allen Gebieten des Lebens. Sie ist nach dem berühmten Wort des Führers „die politische Willensträgerin der Nation". Sie erzieht den deutschen Menschen zu völkischem Denken und Fühlen. Sie führt tagtäglich den Kampf um die fortdauernde Erhaltung der Volksgemeinschaft. Sie schafft Recht und Gerechtigkeit für alle Volksgenossen. Dieses Recht aber holt sie aus dem Volksgewissen, aus der Volksseele als der Quelle jeglichen wahren volksnahen Rechtes. Sie gießt dieses Recht in bestimmte Formen und bringt es in ihrem eigenen Rechtsraum und in dem des Staates zur Anwendung. Denn alles Recht, nicht nur das der Partei in ihrem eigenen Bereich, muß auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung gegründet sein.

Das Parteiprogramm, die Reden des Führers und die ständige politische Arbeit der Partei bilden hier die notwendigen Anhaltspunkte. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für die Rechtsetzung des Staats, die ja im übrigen im engsten Einvernehmen mit der Partei erfolgt, sondern auch für die Rechtsprechung. Daraus ergibt sich aber wiederum, daß zwischen dem Recht der Partei und dem Recht des Staates niemals Gegensätze entstehen können. Denn „das Recht der Partei wie das Recht des Staates müssen einander ergänzen. Beide Rechtsordnungen sind unter sich verzahnt und verschränkt, beide haben als Funktion der politischen Führung die gleiche Aufgabe"[5]).

So wird die Einheit von Partei und Staat auch auf dem Gebiete des Rechts verwirklicht. Die Einheit des Rechtslebens ist gesichert. Damit haben wir den wirklichen „Rechtsstaat". Denn Recht ist, was dem Volke recht ist. Und das dem Volke Rechte wird eben durch die Bewegung, durch die Partei aus der Seele des Volkes herausgehoben und zur Wirksamkeit gebracht.

„Im übrigen hat die Partei die dauernde Sicherheit abzugeben für die Führung des deutschen Volkes durch ein System der Auslese der politischen Fähigkeiten"[6]). Damit kennzeichnet der Führer

5) Lingg: „Die rechtliche Stellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei". in: Deutsches Recht 1936 Heft 1—2, S. 29.

6) Adolf Hitler: Rede vor dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund, München 1936, in: Völkischer Beobachter v. 27. Januar 1936.

die andere große Aufgabe der Partei. In den folgenden Ausführungen werden diese Aufgaben der Partei ausführlich behandelt werden. Es war notwendig, an dieser Stelle kurz darauf einzugehen, um in kurzen Zügen die ideellen Grundlagen des durch die Bewegung geschaffenen Dritten Reiches aufzuzeigen und um von vornherein die überragende Stellung der Partei herauszustellen.

Wie diese Stellung der Partei in staatsrechtlicher Hinsicht gestaltet ist, mögen die folgenden Ausführungen deutlich machen. In einem Anhang wird die Stellung der Partei zur Verwaltung, die ja ebenfalls nur aus der Einheit von Partei und Staat heraus zu verstehen ist, und mit der des Staatsrechts aufs engste zusammenhängt, beleuchtet werden.

A. Einleitung.

Begriff, Wesen und Aufgabe der NSDAP.

Aus dem alten lateinischen Wort „Pars" = der Teil ist der Begriff der Partei im alten Sinne herzuleiten. Ein Gebilde, eine Organisation, die diesen Namen „Partei" trägt, kann daher niemals das Ganze, sondern immer nur einen Teil umfassen. Politische Parteien alter Art umfaßten demnach nur bestimmte Teile des Volkes, nicht das gesamte Volk. Auch die Parteien des vergangenen Systems waren trennende Elemente innerhalb der Volksgemeinschaft. Sie waren die aktiven Kampftruppen bestimmter Volksteile, bestimmter Volksschichten und -kreise. Im Kampfe gegeneinander verfochten sie ihre Ziele, die leider nur allzusehr mit idealen Momenten verbrämt waren. Schon ihrer ganzen Wesensgrundlage nach konnten sie nicht in der Lage sein, das gesamte Volk einheitlich zu erfassen und einem bestimmten Ziele zuzuführen. Sie wollten dies auch gar nicht. Solange diese Parteien vorhanden waren, konnte eine wirkliche Volksgemeinschaft nicht entstehen. Innen- und außenpolitische Gegensätze waren ihre Lebensgrundlage. Sie mußten fallen, um überhaupt erst die Bildung eines einheitlichen politischen Wollens des deutschen Volkes zu ermöglichen.

Dieser alte Begriff läßt sich jedoch auf die NSDAP. nicht anwenden. Gewiß umfaßt die NSDAP. auch nur einen bestimmten Volksteil. Auch sie will niemals das gesamte Volk in sich vereinen. Aber den Teil des Volkes, den sie in sich faßt, sieht sie als die Sichtbarwerdung des politischen Willens des ganzen Volkes an. Sie ist gleichsam ein Kanal, in dem die Wasser eines wild dahinstürmenden Flusses in eine einheitliche und geordnete Bahn gelenkt werden, um nun einem ganz bestimmten Ziele zuzuströmen. Sie will nicht ein Teil unter vielen anderen Teilen sein, sondern der beste Teil. Hier liegt der grundlegende Unterschied zwischen ihr und den alten Parteien. Und auf Grund ihrer Weltanschauung werden ihr auch immer wieder die besten Kräfte des Volkes zuströmen und sie auf ewig zur alleinigen Vertreterin des politischen Willens des Volkes machen. So kann auch heute der Name „Partei" weitergeführt werden. Denn der völlig andersgeartete Begriff der Partei dürfte wohl von keiner Seite angezweifelt werden. Der Führer selbst hat dies in einer Rede auf dem Parteitag 1934 mit klaren Worten ausgedrückt[1]):

1) Schlußrede des Führers auf dem Parteitag Nürnberg 1934, abgedr. bei Neeße, „Einheitsgesetz".

„Daher ist die Minorität der nationalsozialistischen Bewegung als Partei nicht zu vergleichen mit den früheren Minoritäten unserer Gegner. Diese waren und blieben Minorität, weil sie sich auf die Vertretung eines bestimmten konfessionellen, klassen- oder wirtschaftlichen Interessentenkreises beschränkten. Wir mußten als Partei in der Minorität bleiben, weil wir die wertvollsten Elemente des Kampfes und des Opfersinns in der Nation mobilisierten, die zu allen Zeiten nicht die Mehrheit, sondern die Minderheit ausgemacht haben."

Schon seit der Entstehung der Partei trat sie mit dem Anspruch auf, die alleinige Macht in Deutschland zu erobern. Sie war eine wahre Weltanschauungspartei, und aus diesem Grunde mußte sie diesen Anspruch erheben; denn wenn man wahrhaft für eine Weltanschauung kämpft, dann muß man versuchen, sie auf allen Gebieten des Lebens durchzusetzen. Das kann man aber nur, wenn man die Macht dazu allein in der Hand hat. „Politische Parteien sind zu Kompromissen geneigt, Weltanschauungen niemals. Politische Parteien rechnen selbst mit Gegenspielern, Weltanschauungen proklamieren ihre Unfehlbarkeit"[2]).

Diesen Anspruch hat die Partei auch durchgesetzt. Mit der Machtübernahme im Januar 1933 begann die langsame, aber sichere Ueberwindung der alten parteipolitischen Gegenspieler. Diese Entwicklung wurde abgeschlossen mit dem Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juni 1933. Die NSDAP. wurde ausdrücklich als die einzige deutsche Partei hingestellt. Die Neubildung anderer neuer Parteien wurde unter Strafe gestellt. Nun war der Weg völlig frei, um das wirkliche Wesen der Partei klar zum Ausdruck zu bringen.

Sie ist somit eine einzigartige Erscheinung des deutschen Volks- und Staatslebens, eine Partei eigener Art[3]) geworden und soll immer mehr eine auserlesene Minderheit[4]) des deutschen Volkes werden.

Die Wesensgrundlage der NSDAP. ist die völkische Weltanschauung. Diese Weltanschauung erkennt die Zusammensetzung der Menschheit in ihren rassischen Urelementen an. Im Staat sieht sie grundsätzlich nur ein Mittel zum Zweck. Der Zweck des Staates ist wiederum gerichtet auf die Erhaltung des rassischen Daseins der Menschen dieses Staates. Diese völkische Weltanschauung ist von der Partei in kurzen, dogmenartigen, aber dafür um so schlagkräftigeren Grundsätzen gestaltet und niedergelegt worden. Das ist gleichsam eine organisatorische Erfassung dieser Weltanschauung: „Die Partei ist das Instrument dieser Weltanschauung, das ihr die

2) Adolf Hitler: „Mein Kampf" S. 507.
3) Neeße: „Einheitsgesetz" S. 14; Die „NSDAP" S. 111.
4) Vgl. Stuckart: „Partei und Reich", Zeitschr. d. Ak. f. Deutsches Recht, Heft 6, 1935.

Möglichkeit einer kampfesmäßigen Vertretung gibt"[5]). Die Partei ist die Stoßtruppe. Sie muß den Staat erobern, um ihn als machtvolles Mittel zur Erreichung des als notwendig erkannten Zieles einsetzen zu können. Die Partei ist daher auch keine Zusammenfassung von Menschen, die ein gemeinsames wirtschaftliches oder kulturelles Interesse verfolgen, sondern eine verschworene Gemeinschaft, die einer gemeinsamen Idee dienen. Sie ist eine „Gemeinschaft gleicher Wesensbestimmtheit, gleicher seelischer Grundhaltung". Sie ist „die staatstragende und volkserziehende Bewegung der nationalsozialistischen Weltanschauung"[6]). Gottfried Neeße hat wohl den besten und umfassendsten Ausdruck gefunden, wenn er sagt: „Die nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist die Gemeinschaft, die aus der nationalsozialistischen Idee heraus Volk und Staat zur Einheit der deutschen Nation formt und sie durch immerwährende Erneuerung der Idee in dieser Einheit für alle Zeit erhält"[7]).

Um das so völlig verschiedene Wesen der Partei von dem der alten Partei klarzustellen und immer wieder zu offenbaren, hat man häufig den Ordensgedanken als die Zusammenfassung eines auserlesenen Kerns des Gesamtvolkes auf die Partei angewandt. Nicolai[8]) spricht von dem „Deutschen Orden", der dereinst mal das Erbe der NSDAP. antreten soll. In ihm soll sich nicht nur der Zusammenhalt des Gesamtvolkes verkörpern, sondern er soll auch die geistige Macht des völkischen Gedankens und die ruhmreiche Überlieferung der heutigen NSDAP. behüten und bewahren. Auch Alfred Rosenberg ist ein Vorkämpfer dieses Gedankens. In seinem „Mythos des 20. Jahrhunderts"[9]) spricht er ebenfalls von einem „Deutschen Orden", den er sich im Ganzen wohl ebenso denkt wie Nicolai. Auf einer Feier in der Marienburg am 29. April 1934[10]) spricht er von der Form des deutschen Ordensstaates, in den Deutschland hineinwächst. Zum Herzogsgedanken trete als Fortführung und Ergänzung der Ordensgedanke. Der Führer selbst hat auf dem Parteitag 1934 in seiner Schlußrede folgende Worte gesprochen: „Sie (die Partei) wird in ihrer Lehre unveränderlich, in ihrer Organisation stahlhart ,in ihrer Taktik schmiegsam und anpassungsfähig, in ihrem Gesamtbild aber wie ein Orden sein". Auch beim Führer selbst derselbe Gedanke. Und allem Anschein nach wird die Partei in Zukunft auch diesen Weg gehen, trotz des teilweise bedauerlichen Anschwellens der Mitgliederzahl im Jahre 1933. Sie muß diesen Weg gehen, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können.

---

5) Grundlegend dazu: Adolf Hitler: a. a. O., S. 422 ff.
6) Vgl. Stuckart: a. a. O.
7) Neeße: „Die NSDAP", S. 156.
8) Nicolai: „Grundlagen", S. 25.
9) Rosenberg: „Mythos", S. 546.
10) Auszugsweise abgedruckt bei Neeße: „Einheitsgesetz", S. 16.

Zwei Hauptaufgaben der Partei sind zu unterscheiden. Sie muß aus ihrer völkischen Wesensgrundlage, aus ihrer nationalsozialistischen Weltanschauung heraus die politischen Kräfte des Deutschen Reiches immer wieder neu erzeugen und aufspeichern. Mit Hilfe der Propaganda und der neuzeitlichsten Erziehungsmethoden muß sie dem gesamten Volke immer wieder die ewigen Grundwerte unseres völkischen Lebens vor Augen halten[11]). Aus dem Grunde deutschen Wesens muß diese Weltanschauung immer wieder erneuert und klar und rein bewahrt werden[12]). „Nicht in der Verfechtung eines starren Doktrinarismus, sondern in der ständigen Weiterbildung und Erneuerung des nationalsozialistischen Gedankengutes als der Volk und Reich umspannenden Grundanschauung hat sie ihre völkisch weltanschauliche Aufgabe zu sehen. Sie ist die Graishüterin des nationalsozialistischen Gedankengutes"[13]). Dieser dadurch immerfort erzeugte „weltanschauliche Energiestrom"[14]) muß durch ein System von Personalunionen in die rein staatlichen Behörden- und Aemterorganisationen eingeschaltet werden. Neben der Durchdringung des gesamten Volkes mit weltanschaulichen Grundsätzen wird auch die staatliche Organisation von weltanschaulich gefestigten und erhärteten, auserlesenen Männern geführt. Erst damit ist der immerwährende politische Einklang gesichert. Dieser so geschaffene Gleichklang wird dann in der Verbindung vom höchsten Partei- und Staatsamt gekrönt. Der oberste Parteiführer wird auch immer der Reichsführer sein. Die Partei ist also berufen, dem Staat die rechte und beste Führung zu schaffen.

Das beste Menschenmaterial muß die Partei für diese Führung auswählen und ausbilden, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Die Formung einer Auslese muß Tag für Tag vollzogen werden. Denn eine staatstragende Bewegung kann nicht darauf vertrauen, daß sich immer wieder ein staatsmännisches Genie finden wird, das die Führung des Staates überlegen in seiner Hand hält. Nein, diese Bewegung muß es sich zur Aufgabe machen, immer und immer wieder einen Stamm starker und echter Persönlichkeiten heranzubilden, die in der Lage sind, dieses nicht allzuhäufig auftauchende staatsmännische Genie zu ersetzen[15]). „Er (der völkische Staat) hat nicht die Aufgabe, einer bestehenden Gesellschaftsklasse den maßgebenden Einfluß zu wahren, sondern die Aufgabe, aus der Summe aller Volksgenossen die fähigsten Köpfe herauszuholen und zu Amt und Würden zu bringen"[16]). Die Partei muß den Grundsatz vertreten; „daß alle Deutschen weltanschaulich zu Nationalsozialisten zu erziehen

11) Vgl. Reuß: In JW S. 2319 „Partei und Staat im Dritten Reich".
12) Neeße: „Die NSDAP" S. 139.
13) So Stuckart, a. a. O.
14) So Reuß, a. a. O.
15) Vgl. Neeße: „Die NSDAP", S. 150.
16) Adolf Hitler: a. a. O., S. 480.

sind, daß weiter die besten Nationalsozialisten Parteigenossen werden und daß endlich die besten Parteigenossen die Führung des Staates übernehmen"[17]). Die Partei hat also die kommenden politischen Führer auszulesen. Die Ausgelesenen hat sie dann auf Grund der nationalsozialistischen Weltanschauung zu erziehen und dem Staate zu seiner Führung und Erhaltung abzugeben. So muß jedes heranwachsende deutsche Geschlecht sich unaufhörlich für den Fortbestand der Nation einsetzen. Eine langsame Vergreisung des Staates, die schon so vielen Völkern zum Verhängnis geworden ist, wird damit verhindert werden. Der ewige Strom der Jugend in ihren Reihen wird die Partei immer wieder den Stürmen der Zeit gewachsen sein lassen. Und damit wird sie im gemeinsamen Kampfe mit dem Staat ihre letzte, größte und höchste Aufgabe erfüllen können: Die Erhaltung des deutschen Volkes, der deutschen Nation auf ewige Zeiten.

17) Adolf Hitler: Schlußrede auf dem Parteitag 1935. Völkischer Beobachter vom 17. September 1935.

B. Die staatsrechtliche Stellung der Partei.

I. Die Partei als der Willensträger der Nation.

Die Ueberwindung des Parteienstaates.

Hatte die NSDAP. schon lange vor dem 30. Januar 1933 den Anspruch auf die alleinige Gestaltung des völkischen, politischen Lebens erhoben, so wurde dieser Anspruch mit dem Tage der Machtübernahme in die Tat umgesetzt. Es begann der Auflösungsprozeß der alten Parteien des Weimarer Systems. Zuerst wurde die in diesen immerhin noch bewegten Tagen gefährlichste Partei — die komunistische — außer Gefecht gesetz. Zwar wurde sie nicht formell verboten, jedoch wurde ihr durch eine Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. März 1933 die Abhaltung von Versammlungen und der Druck von Schriften, Flugblättern etc. untersagt. Sodann erfolgte das Verbot der Zuteilung von Reichstagssitzen nach der Wahl vom 5. März 1933. Schließlich wurde nach anderen ähnlichen Maßnahmen, am 26. Mai 1933[1]) ein Gesetz erlassen, das die Einziehung des kommunistischen Vermögens vorsah. Damit war die KPD. lahmgelegt.

Den anderen Parteien sollte es nicht viel anders ergehen. Hatten sie doch schon durch Zustimmung zu dem „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" vom 24. März 1933[2]) den Reichstag, ihr Instrument, praktisch zur Bedeutungslosigkeit verdammt. Die einzige Ausnahme bildete hier die Sozialdemokratie. Sie beschlossen damit selbst das Ende des alten Parteienstaates. Im Zuge der Entwicklung wurde dann die SPD. ebenfalls zwangsweise aufgelöst. (Verordn. z. Sicherung der Staatsführung vom 7. Juli 1933. Unwirksamkeitserklärung der Zuteilung von Sitzen an die SPD.[3]).

Die anderen noch übriggebliebenen Parteien lösten sich dann nach und nach von selbst auf. Als letzte Festung des parlamentarischen Systems fiel das Zentrum. Die Partei, die wohl die unheilvollste Rolle im staatlichen Leben der deutschen Nation in den Jahren seit 1870 gespielt hatte.

Diese die ganze Staatsstruktur umstürzende Entwicklung fand ihren Abschluß in einem der bedeutendsten Gesetze des neuen Staates, das meistens viel zu wenig beachtet wird. Am 14. Juli

1) RGBl. Teil I, S. 293.
2) RGBl. Teil I, S. 141.
3) RGBl. Teil I, S. 462.

1933 erging das „Gesetz gegen die Neubildung von Parteien"[4]). Als einzige bestehende deutsche Partei wird die NSDAP. anerkannt und die Neubildung anderer Parteien unter Zuchthausstrafe gestellt. In diesem kurzen knappen Gesetz wurde der Einparteienstaat gesetzlich festgelegt. Wegen seiner Bedeutung muß dieses Gesetz in die Reihe der Verfassungsgesetze gestellt werden.

Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.

Die weitere Entwicklung im staatsrechtlichen Neubau ist gekennzeichnet durch eine immer weitere Durchdringung der gesamten Staatsorganisation mit nationalsozialistischen Ideen und Grundsätzen. Die Partei zeigt sich immer mehr als die alleinige Gestalterin des politischen Willens des Volkes. Sie tritt dadurch in ein enges Verhältnis auch zur Staatsorganisation. Um zwischen diesen beiden politischen Erscheinungsformen nun ein reibungsloses Zusammenarbeiten zu ermöglichen, wurde ein weiteres grundlegendes Gesetz geschaffen.

Durch das „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat" vom 1. Dezember 1933[5]) wird die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als „die Trägerin des deutschen Staatsgedankens mit dem Staate unlöslich verbunden"[6]). Die Einheit von Partei und Staat soll gewährleistet werden. Gewiß ist, daß diese Einheit nicht erst in diesem Gesetz geschaffen wurde. Sondern im ganzen Jahre 1933 hat ein langsames Hineinwachsen in diesen Zustand stattgefunden. Fabricius[4]) ist sogar der Ansicht, daß die Einheit von Partei und Staat in dem Augenblick geboren wurde, als der Reichspräsident den Führer der NSDAP. zum Reichskanzler berief und ihm damit die Leitung des Staates anvertraute. Denn dieser Tag bedeutet die restlose Eroberung des Staates durch die NSDAP. Ob man dies gelten lassen kann, mag dahingestellt bleiben. Richtig ist jedenfalls, daß mit diesem Tage eine Entwicklung auf dieses Ziel hin einsetzte und Schritt für Schritt der Vollendung näherrückte.

Durch die überragende Stellung der Partei im Staate könnte man zu der Auffassnug kommen, daß eine gesetzliche Regelung dieses Verhältnisses nicht notwendig gewesen sei. Daß dies trotzdem notwendig war, macht Fabricius[8]) sehr schön klar: „Die NSDAP. ist die Seele des Staates. Die Einheit, die Partei und Staat bilden, entspricht der Einheit von Seele und Leib. Da aber die Erfahrung des

4) RGBl. Teil I, S. 479.
5) RGBl. Teil I, S. 1016.
6) § 1 des Gesetzes.
7) Fabricius: Erläuterungen zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, bei: Pfundtner-Neubert, „Das neue deutsche Reichsrecht".
8) Fabricius, a. a. O.

organischen Lebens lehrt, daß eine solche Einheit Störungen unterworfen sein kann, will das Gesetz vom 1. 12. 1933 durch besondere staatsrechtliche Sicherung den ständigen Gleichklang und die harmonische Uebereinstimmung von Staat und Partei in allen ihren Lebensäußerungen gewährleisten." Damit ist der Sinn dieses Gesetzes mit treffenden Worten gekennzeichnet.

Die NSDAP. ist die „Trägerin des deutschen Staatsgedankens" d. h. „sie verkörpert in sich die geschichtliche Idee, die das deutsche Volk durch die Jahrtausende beseelt, und sie gibt dieser Idee die konkrete Ausprägung, deren sie in unserer Zeit bedarf"[9]). Die Partei ist „die führende und bewegende Kraft des nationalsozialistischen Staates"[10]). „Sie ist der politische Willensträger der Nation"[11]). „In ihr hat sich die politische Gestaltungskraft zu einer eisernen Willenseinheit geformt" und sie ist daher „die treibende Kraft für die Gestaltung der deutschen Zukunft"[12]). Sie bestimmt also Richtung und Ziel für die politische Entwicklung des völkischen Staates. Sie ist das geistige Kraftzentrum, von dem aus alle Gebiete des völkischen Lebens in fortdauernder Bewegung erhalten werden. Sie ist eine „ewige und unzerstörbare Säule des deutschen Volkes und Reiches"[13]). Oder mit anderen Worten gesagt: „Der staatstragende politisiche Stand und das Fundament der deutschen Verfassung"[14]). Ohne die Bewegung wäre der heutige Staat nicht zu denken. Er wäre eine seelenlose Maschine.

Dieser schicksalhaften Bedeutung der NSDAP. für das deutsche Volk und für das Deutsche Reich wird durch das Gesetz vom 1. 12. 1933 dadurch Rechnung getragen, daß es die Partei auch rein rechtlich von allem anderen abhebt, indem es sie zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts macht. Nichts ist dem ganzen Verhältnis von Partei und Staat mehr mißverstanden worden als diese rein rechtliche Stellung der Partei. Gewiß reizt diese Bezeichnung geradezu zu Irrtümern. Besonders, wenn man diesen Begriff mit dem alten ihm innewohnenden Gedankengut füllt. Macht man sich aber das Wesen, die Stellung und die Bedeutung der Partei klar, so muß man zu einem angemesseneren Ergebnis kommen. War die bisherige rechtliche Stellung der Partei als die eines bürgerlichrechtlichen „eingetragenen Vereins" in den letzten Jahren ein juristisches Unding geworden, so trifft der allgemeine Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts ebenfalls nicht auf sie zu. Um ihrer Bedeutung gerecht zu werden, muß man eben notgedrungen den Begrif der Körperschaft des öffentlichen Rechts mit neuem Inhalt füllen. Mag

9) Huber: „Wesen und Inhalt der politischen Verfassung" S. 85.
10) § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. 12. 33.
11) Adolf Hitler in der Reichstagsrede vom 14. 7. 34.
12) Vgl. Pfundtner: „Vom Bismarckreich zum Dritten Reich", S. 33.
13) Adolf Hitler in der Schlußrede auf dem Parteitag 1934.
14) Huber: „Vom Sinn der Verfassung", S. 22.

das manchen Leuten auch noch so schwer fallen. Besteht das Wesen einer öffentlichrechtlichen Körperschaft darin, daß ihr Teile der öffentlichen Verwaltung übertragen sind und sie daher der Aufsicht des Staates untersteht, so kann dies für die NSDAP. nicht zutreffen. Denn die Partei hat keine Aufgaben des Staates übernommen. Ihre Aufgaben sind bisher noch niemals von staatlicher Seite aus wahrgenommen worden. Die Partei hat diese Aufgaben zum ersten Male erkannt und ihre Durchsetzung als notwendig empfunden. Daher steht die Partei in keinem Falle unter der Aufsicht des Staates, sondern der Staat steht vielmehr unter der Aufsicht der Partei. „Es kann daher vorkommen, daß die Partei gezwungen ist, dort, wo der Lauf der Staatsführung ersichtlich den nationalsozialistischen Prinzipien zuwiderläuft, ermahnend und wenn notwendig korrigierend einzugreifen"[15]).

War die Partei schon eine Partei eigener Art, so ist sie auch eine öffentlichrechtliche Körperschaft eigener Art, etwas Neues und bisher noch nicht Vorhandenes[16]). Einen sehr wesentlichen Gesichtspunkt scheint mir Heckel[17]) zu beleuchten, wenn er sagt: „Die NSDAP. gehört zu den existenziellen Einrichtungen unseres Volkslebens; das soll durch die rechtliche Auszeichnung der Partei bekräftigt werden. Die Partei ist daher echte politische Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder was dasselbe ist: sie ist Körperschaft des Verfassungsrechts, nicht des Verwaltungsrechts". Und sie ist „nicht etwa e i n e politische Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern d i e politische Körperschaft"[18]). Eben so richtig ist es, wenn Stukkart[19]) sagt: „Sie ist die erste und einzige Körperschaft des Staatsrechts oder richtiger der politischen Grundordnung des deutschen Volkes und wird die einzige Körperschaft dieser Art bleiben." Die Partei ist also eine Körperschaft „in anderem und höherem Grade"[20]) als die vielen anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften. Daher kann auch eine staatliche Aufsicht über diese einzigartige Körperschaft nicht in Frage kommen.

Das hat Reichsminister Dr. Frick[21]) ganz deutlich ausgedrückt mit den Worten: die Partei lasse sich nicht mit anderen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts vergleichen. „Die Partei gewährt ihre innere Ordnung und Disziplin selbst"[22]). Und Carl Schmitt bewegt sich auf der gleichen

15) Adolf Hitler: Schlußrede auf dem Parteitag 1935.
16) Vgl. Neeße: „Die NSDAP", S. 130/31.
17) Heckel: in „Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts", S. 19.
18) Heckel, a. a. O., S. 21.
19) Stuckart, a. a. O.
20) Schmitt: „Staat, Bewegung, Volk", S. 20.
21) Vgl. Reichsminister Dr. Frick: in: „NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung", S. 391.
22) Stuckart, a. a. O.

Linie, wenn er sagt, daß die innere Organisation und Disziplin der staat- und volktragenden Partei ihre eigene Angelegenheit sei[23])[24]).

Der alte Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist also auf die NSDAP. nicht mehr anzuwenden. Man muß sich überhaupt von diesen alten Begriffen freimachen, um das Verhältnis von Partei und Staat klar erfassen zu können. Ist es dann überhaupt richtig gewesen, so wird man mit Recht fragen können, die rechtliche Stellung der Partei unter diesen Begriff zu bringen und ihn sogar gesetzlich festzulegen? Ist dies richtig gewesen, wenn man feststellen muß, daß man mit diesem althergebrachten Begriff das Wesen der NSDAP. gar nicht erfassen und ihre wahre rechtliche Stellung nicht deuten kann? Denn schließlich, sagt Höhn[25]) sehr richtig, „müsse man bei allen entscheidenden Merkmalen erklären, daß sie gerade für die NSDAP. nicht zuträfen". Ja Höhn geht sogar so weit und behauptet, daß die Bezeichnung der Partei als öffentlichrechtliche Körperschaft „gerade deren hervorragende Stellung verschleiere"[26]). Gewiß ist diese Bezeichnung, wie ich schon oben erwähnte, wenig glücklich, ja sogar irreführend. Aber was kann man an ihre Stelle setzen? Schließlich mußte ja die rein rechtliche Stellung der Partei irgendwie begrifflich gekennzeichnet werden. Man hätte also nur irgendeinen neuen Begriff erfinden können, der dem Wesen der Partei besser entsprach. Aber dann hätte ebenfalls ein Klärenwollen dieses neuen Begriffes eingesetzt und man wäre damit wahrscheinlich auch nicht viel weiter gekommen. Ich bin der Ansicht, daß man diesen alten Begriff ruhig beibehalten kann, nur man muß ihn mit dem neuen Gedankengut füllen. Wird man dies immer und immer tun, so wird dieser alte neue Begriff ebenfalls Allgemeingut werden. Den besten Ausdruck hierfür hat Heckel[27]) gefunden, wenn er sagt: „Der anscheinende Rückgriff auf eine altgewohnte Formel enthüllt sich demnach als eine typenbildende Neuschöpfung von höchstem Rang".

Es wurde auch der Vorschlag gemacht, doch den Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts" in seiner Anwendung auf die NSDAP. fallen zu lassen und dafür die NSDAP. als „konkrete Gemeinschaft" oder auch als „Trägerin von öffentlichen Rechten und Pflichten" zu bezeichnen". Ich kann mich auch damit nicht einverstanden erklären. Denn man kann sich m. E. unter „konkreter Gemeinschaft" rein rechtlich nichts vorstellen, wenigstens heute noch nicht. Bei dem Ausdruck „Trägerin von öffentlichen Rechten und

---

23) C. Schmitt, a. a. O.
24) vgl. hierzu auch Meißner-Kaisenberg: „Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich", S. 32.
25) Höhn: in „Partei und Staat" in „Deutsches Recht" 1935, Heft 19/20.
26) Höhn, a. a. O.
27) Heckel, a. a. O., S. 20.

Pflichten" ist gewiß eine bestimmte Vorstellung in rechtlicher Beziehung vorhanden, doch scheint mir dieser Begriff zu weit und zu lose, um den in dem Gesetz vom 1. 12. 1933 verfolgten Zweck zu erfüllen. Ich bleibe nach wie vor der Ansicht, daß man die Bezeichnung „Körperschaft des öffentlichen Rechts" beibehalten kann, wenn man diesen Begriff mit neuem Inhalt fällt. Denn die rechtliche Form einer Organisation sagt letzten Endes noch nichts über ihren Inhalt aus.

Gestützt wird diese Auffassung, wenn man zwei Arten des neuen rechtswissenschaftlichen Denkens heranzieht. Ich denke dabei an die axiomatische Methode des Rechtsdenkens von W. Hofacker[27a]) und an das konkrete Ordnungs- und Gestaltungsdenken von C. Schmitt[27b]). Nach der axiomatischen Methode, die im übrigen für die gesamte Rechtswissenschaft von weittragender Bedeutung ist und leider nur zu wenig angewendet wird, darf man nicht den Begriff, den man klären will, isolieren, sondern muß diesen Begriff auf alles im Satz Gesagte beziehen. Man muß also in Sätzen denken. Man muß die Gegenstände selbst, nicht ihre Ausflüsse (Rechtsfolgen) beurteilen. Vom Satzsubjekt, nicht vom Satzprädikat aus muß man eine Sachlage beurteilen. Der im gesamten Satz oder in mehreren Sätzen vom Gesetzgeber ausgedrückte Sinngehalt muß erfaßt werden.

Tut man dies im vorliegenden konkreten Fall, dann kann man den Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts" nicht aus sich allein heraus klären, sondern muß diesen Begriff in Beziehung setzen zum vorangegangenen Satz. Der aber lautet: „Nach dem Siege der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden." Aus dieser Feststellung heraus ist der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts im Hinblick auf die NSDAP. klarzustellen. Das ist aber nicht der alte Begriff der öffentlichrechtlichen Körperschaft, sondern ein neuer. Ein neuer Inhalt ist in diesen hineingegossen. Eine Weiterentwicklung des Begriffes hat stattgefunden. Und daher ist es abwegig, diesen Begriff überhaupt nicht mehr anwenden zu wollen. Denn mit diesem neuen Inhalt ist er für uns durchaus noch brauchbar.

Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn man C. Schmitts konkretes Ordnungsdenken anwendet. Für das konkrete Ordnungsdenken ist das Gesetz nur ein Bestandteil und ein Mittel einer bestehenden konkreten Ordnung. Jedes Gesetz und die in ihm geprägten Begriffe können also immer nur aus der konkreten Ordnung heraus verstanden und gedeutet werden. — Die konkrete Ordnung ist in unserem Falle die NSDAP. Folglich muß der im Gesetz

---

27a) Vgl. W. Hofacker: in: „Der Einzelne und die Gesamtheit", S. 38 ff.
27b) Vgl. C. Schmitt: in: „Ueber die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens".

vom 1. 12. 1933 auf sie angewendete Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts aus ihrem Wesen heraus gedeutet und geklärt werden. Wenden wir diese Methode an, so haben wir dasselbe Ergebnis wie im ersten Fall. Der alte Körperschaftsbegriff ist im Hinblick auf die NSDAP. nicht mehr zu gebrauchen, da er der konkreten Ordnung zuwiderläuft. Füllen wir ihn jedoch mit dem neuen Gedankengut dieser Ordnung, nämlich dem der NSDAP., dann steht nichts im Wege, diesen Begriff weiterhin zu gebrauchen.

Es erscheint als selbstverständlich, daß auch die Gliederungen der Partei, vor allem SA. und SS., als untrennbare Bestandteile der Partei diesen körperschaftlichen Charakter tragen. Es ging aber in der letzten Zeit eine Meldung durch die Zeitung, wonach das Oberlandesgericht in Breslau festgestellt habe, daß die SA. im Gegensatz zur NSDAP. keine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei und die passive Beleidigungsfähigkeit einer Personengesamtheit nicht besitze. Diese Erkenntnis des Oberlandesgerichts ist falsch. Die SA. und die SS. sowie die anderen Gliederungen der Partei sind Teile der Partei. Sie können niemals von dieser getrennt und rechtlich selbständig beurteilt werden. Das sagt allein schon der Name „Gliederungen". Wenn jemand die SA. beleidigt, so beleidigt er damit die Partei. Die NSDAP. ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Partei aber und SA. und SS. sind eins. Daher sind sie in diesem Rechtsbereich der Partei mit einzubeziehen.

Der Begriff des Staates.

Einem weiteren grundlegenden Irrtum muß hier entgegengetreten werden. Die amtliche Begründung zu dem Gesetz vom 1. 12. 1933 spricht nämlich vom „verfassungsrechtlichen Einbau der Partei in den Staat"[29]). Seitdem glaubt man allenthalben, daß die Partei in den Staat eingebaut sei, also mit anderen Worten ein Bestandteil, ein Organ des Staates geworden sei. Man glaubte, sie sei eine staatliche Einrichtung geworden. Der Staat sei nun der in jeder Hinsicht Maßgebende und Bestimmende. Man sprach von einem Primat des Staates. Es erscheint notwendig, einige Worte über den Begriff des Staates zu sagen, der hier zur Anwendung kommen muß, um eine reinliche Klärung zu erzielen.

Man muß sich darüber klar sein, daß man den Begriff „Staat" nach zwei Richtungen hin unterscheiden muß. Einmal kann man unter dem Begriff „Staat" den reinen Staatsapparat verstehen, als das Instrument in der Hand der herrschenden Schicht oder des Herrschers. Dieser Begriff fand seine reinste Deutung in der Zeit des Absolutismus. Der Staat ist gleichzusetzen mit dem Behörden- und Aemterapparat, dessen sich der Herrscher bediente, um seine Unter-

29) Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. 12. 1933.

tanen zu regieren. Das Volk hatte mit diesem Staat selbst nichts zu tun. Denn der Herrscher kam nicht aus dem Volk heraus, sondern er stand über dem Volk. Er war Herrscher „von Gottes Gnaden". Diese Auffassung vom Staat erhielt sich auch in der Zeit des Liberalismus. Der Staat diente der Gesellschaft für ihre vorwiegend materiellen Zwecke. Die gleiche Auffassung vertrat der Marxismus, wenn er im Staate lediglich ein Instrument des Kapitalismus zur Unterdrückung des „vierten Standes" sah[30]).

Dieser Anschauung vom Staat als reinem Machtinstrument trat im 19. Jahrhundert eine andere Anschauung vom Staate gegenüber. Sie wurzelte in der alten germanischen Staatsauffassung. Der alte germanische Staat war ein „System von Gemeinschaften, der Gemeinschaft der Familie, der Sippe, des Stammes"[31]). Der Staat war „das Volk in Gemeinschaft"[32]). Diese alte germanische Auffassung belebte sich wieder im vorigen Jahrhundert. Man sprach wieder davon, daß der Staat ein lebendiges Ganzes sei, daß er alle menschlichen Angelegenheiten beeinflusse. Das ist der Staatsbegriff, der sagt, daß der Staat die Gesamtheit des politischen Volkes ist. Er ist die organisierte Volksgemeinschaft. Diese Staatsauffassung, die ihre Vollendung durch die nationalsozialistische Weltanschauung erhielt, löste dann am 30. Januar 1933 die alte, rein instrumentale Auffassung ab.

Diese beiden Staatsbegriffe müssen aber nicht notwendig Gegensätze sein. Man betrachtet den Staat jeweils nur von einem anderen Blickfeld aus. Immerhin hat die Vermengung dieser beiden Begriffe zu vielen Irrtümern Anlaß gegeben. Ist man sich aber über die Verschiedenheit dieser beiden Begriffe klar, und wendet man sie im gegebenen Falle richtig an, dann wird man ohne weiteres zu richtigen Feststellung kommen. Und dies gilt gerade auch für das Verhältnis von Partei und Staat.

Sehr deutlich wird diese zweifache Auffassung vom Staat z. B. bei Carl Schmitt[33]). Wenn er die politische Einheit des gegenwärtigen Staates als eine dreigliederige Zusammenfassung von Staat, Bewegung und Volk ansieht, so wird hier ganz deutlich der Begriff „Staat" in zweifachem Sinne gebraucht. Einmal ist er die alles umfassende politische Einheit, zum anderen ist er die bloße Behörden- und Aemterorganisation. Der zweite Begriff ist eben der Staat im engeren Sinne. Schmitt bezeichnet ihn auch als den „politisch-statischen Teil". Und wenig später beschreibt er die eine Ordnungsreihe „Staat" als das „staatliche Behörden- und Aemterwesen, bestehend

---

30) Vgl. Reuß, a. a. O., S. 2314.
31) Höhn: „Staat als Rechtsbegriff" in: „Deutsches Recht", 1934, S. 322 ff.
32) Höhn, a. a. O., S. 324.
33) Schmitt, a. a. O., S. 11/12.

aus dem Heer und dem staatlichen Beamtentum"[34]) und sagt weiter: „Er wird vielfach noch als der Staat bezeichnet, ist das aber nur als Befehls-, Verwaltungs- und Justizorganisation, also nur in einem engeren Sinne, während das Wort Staat im weiteren Sinne, wie gesagt, immer noch als die überlieferte Bezeichnung für das Ganze der politischen Einheit eines Volkes gebraucht wird"[35]).

Ist Carl Schmitt in dieser Beziehung ohne weiteres zuzustimmen, so muß man gegen die Dreiteilung „Staat", „Bewegung", „Volk" überhaupt starke Bedenken hegen. Wenn wir die NSDAP. als den organisierten Willen des Volkes herausstellen, wenn sie eine Auslese des Volkes sein soll, dann kann man sie nicht begrifflich neben das Volk stellen. Und wenn gar das Volk als der unpolitische Teil hingestellt wird, dann wird damit die Grundlage des Nationalsozialismus als Weltanschauung verkannt. Denn der Nationalsozialismus gründet seine Anschauung auf dem Volke, das Volk ist ihm Sinn und Zweck seines Kampfes. Man muß notgedrungen zu der Ansicht kommen, daß Bewegung und Staat dem Volke vorzuschreiben haben, was es zu tun hat. Das Volk ist dann irgendwie abhängig, aber das Gegenteil ist doch gerade der Fall: Bewegung und Staat sind vom Volke abhängig. „Das innere Gesetz der NSDAP. ist kein anderes als das innere Gesetz des deutschen Volkes"[36]). Und wenn Carl Schmitt von der „staat- und volktragenden Bewegung" spricht, so nimmt er sie selbst aus seinen Ordnungsreihen heraus. Im übrigen entspricht auch dieser Ausdruck nicht der nationalsozialistischen Weltanschauung. Denn die Bewegung trägt nicht das Volk, sondern das Volk trägt die Bewegung. Man kann also Carl Schmitt zu seiner dreigliederigen Ordnungslehre nur mit schweren Bedenken zustimmen.

Wenn man also heute vom Einbau der Partei in den Staat spricht, so ist sorgfältig zu prüfen, welcher Staatsbegriff hier zugrunde gelegt werden muß. Und wenn die amtliche Begründung von einem Einbau der Partei in den Staat spricht, so ist zweifellos der Staatsbegriff im weiteren Sinne gemeint. Das lassen auch die grundlegenden Ausführungen des Führers und anderer führender Persönlichkeiten klar erkennen.

Reichminister Dr. Frick hat zu dieser Frage in einer Rede vor Offizieren der Wehrmacht[37]) eingehend Stellung genommen. Er spricht hier von einer Eingliederung der Partei „in das Gesamtgefüge des Staates"[38]). Das ist offensichtlich der oben erwähnte weitere Staatsbegriff. Noch deutlicher wird dies, wenn Dr. Frick sagt:

34) Schmitt, a. a. O., S. 12.
35) Schmitt, a. a. O., S. 12/13.
36) Neeße: „Die NSDAP", S. 126.
37) Reichsminister Dr. Frick: „Der Neubau des Dritten Reiches", Rede, gehalten vor Offizieren der Wehrmacht am 15. November 1934.
38) Dr. Frick, a. a. O., S. 13.

„Der Staat ist nach der Eingliederung der Partei in den Staat mehr als nur die Behördenorganisation." „Zum Staat gehört vielmehr auch die gesamte Bewegung." „Der Staat ist für beide der gemeinsame Oberbegriff, der Partei und Staatsapparat umfaßt. Er ruht auf den zwei Säulen, der Bewegung einerseits und dem Behördenapparat und der Wehrmacht andererseits"[39]). Auch Dr. Frick scheidet also ganz deutlich diese beiden Begriffe, den engeren und den weiteren Staatsbegriff. Die von Reuß[40]) vertretene Ansicht, daß Dr. Frick hier vielleicht noch einen dritten Staatsbegriff meinen könnte, dürfte wohl nicht zutreffen. Meiner Ansicht nach sind die eben erwähnten Aeußerungen Dr. Frick's vollkommen klar und in keiner Weise mißzuverstehen.

Wenn also vom Einbau der Partei in den Staat gesprochen wird, so ist dann der Staat nicht im engeren, instrumentalen, sondern im weiteren, umfassend politischen Sinne aufzufassen. Staat und Partei sind also beide eingebaut in „das Gesamtgefüge der Nation"[41]). Beide dienen dem Deutschen Reich, dem deutschen Volk, nur mit getrenntem Auftrag. „Partei und Staat sind im Reiche Adolf Hitlers keine Gegensätze, sondern innerhalb des Gesamtvolkes zwei Faktoren mit verschiedenartigem Auftrag. Partei und Staat dienen beide dem deutschen Volk und der Verwirklichung seines Lebensrechtes"[42]).

Man muß sich aber davor hüten, nun für jede Aeußerung über den Staat den weiteren Begriff anzuwenden. Ganz im Gegenteil. In sehr vielen Reden und Schriften wird eben nur der instrumentale Staatsbegriff gebraucht. Das ist ja die große Schwierigkeit, daß diese beiden Begriffe zu wenig auseinandergehalten werden. Reichsminister Frank[43]) z. B. sagt: „Trennen wir scharf Partei und Staat, trennen wir sie aber nur so, daß der Staat das Mittel zu sein hat, um den Willen der Partei zu verwirklichen". Und Alfred Rosenberg[44]) wendet sich in dieser Beziehung auch gegen die Anschauung vom „totalen Staat". Er meint, daß dies ein falscher Ausdruck sei und setzt dafür die Bezeichnung „Totalität der nationalsozialistischen Weltanschauung". Denn er sieht den Staat ebenfalls als „Mittel zum Zweck"[45]) an, wenn auch als „machtvollstes und männlichstes Werkzeug der herrschenden nationalsozialistischen Weltanschauung"[46]). Und wenn der Führer selbst sagt: „Nicht der Staat befiehlt

39) Dr. Frick, a. a. O., S. 14.
40) Reuß, a. a. O., S. 2316.
41) Poetzsch-Heffter: „Vom deutschen Staatsleben" in „Jahrbuch des öffentlichen Rechts" Bd. 22, S. 98.
42) Frhrr. du Prel: „Partei und Staat" in „Deutsches Recht", 1934, S. 431.
43) Reichsminister Frank: „Rechtswahrer des Staatsaufbaus" in „Deutsche Verwaltung" 1934, S. 100.
44) Rosenberg, in „Völkischer Beobachter" v. 9. 1. 1934.
45) Adolf Hitler, in „Mein Kampf" S. 433.
46) Rosenberg, a. a. O.

uns, sondern wir befehlen dem Staat. Nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schaffen uns unseren Staat"[47]), dann ist hier der Staat ebenfalls im rein instrumentalen Sinne aufgefaßt. Der Staat, den der Führer hier meint, das ist der Staat des Behörden- und Aemterwesens. Hier ist der Staat ein Instrument der Bewegung, und da die Bewegung das Volk ist, zugleich ein Instrument des Volkes[48]).

Es mag hier also noch einmal gesagt werden, daß es notwendig ist, wenn von dem Verhältnis von Partei und Staat gesprochen wird, sich klarzuwerden, welcher Staatsbegriff zugrunde liegt. Um aber von vornherein an dieser Stelle völlige Klarheit zu schaffen, wird in den weiteren Ausführungen für den weiteren Staatsbegriff der Ausdruck „Reich" gebraucht. Wenn dieses Wort zur Anwendung kommt, dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß damit mehr als nur der Behördenapparat gemeint ist. Das Reich ist das politische Ganze. „Der neue Rechtsbegriff für unsere politische Einheit heißt das völkische Reich"[49]). „Nur die Gemeinschaftsordnung des 'Reiches' — nicht des 'Staates' — der Deutschen kann zur deutschen Volksordnung werden in jenem edlen Sinn, der um gesamtvölkisches, deutsches Schicksal und Berufensein weiß"[50]). Der alte Traum der Deutschen, das „Reich" soll zur Wirklichkeit werden.

Partei und Staat als die tragenden Säulen des Reiches.

Die Ausführungen über den Begriff des Staates waren notwendig, um das Verhältnis von Partei und Staat ganz klar werden zu lassen. Nun ergibt sich für dieses Verhältnis ohne weiteres folgendes: Von zwei großen Säulen wird das Reich getragen, von der nationalsozialistischen Bewegung und von dem Staatsapparat. Die Partei und der Staat stehen einander wohl gegenüber, aber sie können niemals gegeneinander stehen, denn beide dienen dem deutschen Volk. Beide sind ineinander „verschränkt", aber doch wieder selbständig. Sie sind beide „unterschieden, aber nicht getrennt, verbunden, aber nicht verschmolzen"[51]). Partei und Staat sind eins, aber nicht dasselbe. Ihre Aufgabengebiete sind voneinander getrennt.

Doch muß immer wieder betont werden, daß der Partei auch innerhalb dieses Verhältnisses die überragende Stellung zukommt. Beide, Partei und Staat, stehen nicht gleichberechtigt nebeneinander, sondern die Partei ist auch dem Staate gegenüber die bestimmende

47) Adolf Hitler: Rede vor den politischen Leitern auf dem Parteitag 1934.
48) Vgl. Frhrr. du Prel: „Vom Parteienstaat zum Staat der Partei" in JW 1934, S. 2291.
49) Heckel, a. a. O., S. 12.
50) Heckel, a. a. O.,
51) Schmitt, a. a. O., S. 21.

und maßgebende politische Macht. Denn es ist nötig, „die Autorität der Partei als letzte überwachende und entscheidende Instanz und als letzte Richterin anzuerkennen"[52]). Der Führer hat auf dem letzten Parteitag in Nürnberg 1935 in grundlegenden Ausführungen dieses Verhältnis von Partei und Staat noch einmal klargelegt. Der Staat ist für „die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisationen im Rahmen und mittels der Gesetze"[53]) da. „Denn auch er ist nur eine der Organisationsformen des völkischen Lebens, angetrieben und beherrscht aber von dem unmittelbaren Ausdruck des volklichen Lebenswillens, der Partei, der nationalsozialistischen Bewegung"[54]). Denn die Partei hat die Aufgabe, die rein organisatorische staatliche Einheit des deutschen Volkes auch zu einer inneren, von allen Volksgenossen gefühlten und empfundenen Einheit zu machen. Der Staat gibt dem Volke die „Fassung", die Partei aber gibt dem Volke die „Verfassung"[55]). Denn zu allen Zeiten hat nur der Staat in der Weltgeschichte eine Rolle gespielt, dessen Volk auch innerlich gefestigt und geeint hinter ihm stand. Diese weltanschauliche Festigung des deutschen Volkes liegt der Partei ob. Eine Aufgabe, die der Staat schon seinem ganzen Wesen nach niemals erfüllen könnte.

Aber diese innere Einheit und Verbundenheit des Volkes, die aber immer nur auf weltanschaulicher Grundlage sich erhalten kann, kommt dem Staate dann zugute. „Daher ist die Partei die eigentliche Kraftquelle des Reiches"[56]). Sie hat darüber zu wachen, daß die nationalsozialistische Weltanschauung stets im Herzen des Volkes bleibt, und daß dieses Volk nicht nur sein äußeres, sondern auch sein inneres Leben nach ihr ausrichtet. Sie hat dafür zu sorgen, daß die nationalsozialistische Idee auch in aller Zukunft die kraftspendende Grundlage deutschen völkischen Lebens ist. Denn, so sagt der Führer, „die nationalsozialistische Idee hat ihren organisatorischen Sitz in der Partei. Die Partei repräsentiert die politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen"[57]).

Beide aber, Partei und Staat, dienen gemeinschaftlich, wenn auch auf verschiedene Weise dem deutschen Volke, der deutschen Nation, und in diesem Dienst sind beide, Partei und Staat, im Sinne des Gesetzes vom 1. 12. 1933 „unlöslich verbunden". Sie tragen und gewährleisten das ewige Reich der Deutschen.

---

52) Adolf Hitler: Schlußrede auf dem Parteitag 1935.
53) Adolf Hitler, a. a. O.
54) Adolf Hitler, „Proklamation" auf dem Parteitag 1935.
55) Vgl. Reuß, in: JW 1935, S. 2942 „Rückblick auf Nürnberg".
56) Reuß, a. a. O.
57) Adolf Hitler: Schlußrede auf dem Parteitag 1935.

II. Die Zusammenarbeit von Partei und Staat.

In diesem grundlegenden Verfassungsgesetz vom 1. 12. 1933 wird also einmal die Stellung der Partei an sich als „Trägerin des deutschen Staatsgedankens" festgelegt. Zum anderen werden aber durch dieses Gesetz einzelne bestimmte Grundtatsachen geschaffen, wodurch die Bedeutung dieses Gesetzes noch erheblich erhöht wird. Denn durch dieses Gesetz wird die Zusammenarbeit von Partei und Staat in besonders wichtigen politischen Knotenpunkten gesetzlich geregelt.

1. Die gesetzliche Regelung der Zusammenarbeit:

a) im Reich:

aa) Der Stellvertreter des Parteiführers als Reichsminister.

§ 2 des Einheitsgesetzes bestimmt, daß „zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden der Stellvertreter des Führers Mitglied der Reichsregierung ist". Schon im April 1933 wurde eine Parteidienststelle geschaffen, die den Führer in allen Fragen der Parteiführung entlasten sollte. Sie steht seit jener Zeit unter der Leitung von Rudolf Heß.

Es muß aber hervorgehoben werden, daß der Stellvertreter des Führers nach der Regelung des Gesetzes vom 1. 12. 1933 nicht Stellvertreter des Führers überhaupt ist, sondern nur in der Parteiführung. So gibt es seit dem Ausscheiden des Herrn v. Papen als Vizekanzler im Jahre 1934 keinen Stellvertreter des Führers in der Staatsführung. Gemäß § 1 des Staatsoberhauptgesetzes vom 1. August 1934[58]) bestimmt der Führer und Reichskanzler seinen Stellvertreter selbst. Doch ist dies bisher noch nicht geschehen.

Als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist sein Stellvertreter durch § 3 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935[59]) ohne weiteres gegeben. Denn „unter ihm übt der Reichskriegsminister als Oberbefehlshaber der Wehrmacht die Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus."

Der Stellvertreter des Führers ist Reichsminister ohne Geschäftsbereich. Staatliche Aufgaben sind ihm nicht übertragen und belasten ihn also nicht. Es ist dadurch nur möglich, daß bei allen Beschlüssen und Gesetzen der Reichsregierung die Parteiführung als solche mitwirkt. Sein Geschäftsbereich liegt also nicht im Staate, sondern in der Partei. Das kommt auch zum Ausdruck durch den neuesten Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 24. September

58) RGBl. Teil I, S. 747.
59) RGBl. Teil I, S. 609.

1935[60]) über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers hinsichtlich der Ernennung von Beamten. Bei der Ernennung derjenigen Beamten, die vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden, ist der Stellvertreter zu beteiligen. Er erhält einen Abdruck des Beförderungsvorschlages und hat dann vom parteipolitischen Gesichtspunkte aus Stellung zu nehmen. Damit wird die Uebereinstimmung von Partei und Staat auch insofern gesichert, als vor jeder Ernennung oder Beförderung eines Beamten durch den Führer und Reichskanzler der Partei Gelegenheit gegeben wird, die politische Zuverlässigkeit des betreffenden Beamten zu prüfen; und dadurch wieder wird im Laufe der Zeit erreicht, daß der gesamte staatliche Beamtenapparat im vollen Gleichklang mit der Partei steht. Der Stellvertreter nimmt hier also Partei-, nicht Staatsinteressen wahr.

Sehr wichtig ist auch noch ein Erlaß des Führers in seiner Eigenschaft als Reichskanzler vom 27. Juli 1934, wonach zur weiteren Vereinheitlichung von Partei und Staat angeordnet wird, daß der Stellvertreter des Führers oder von ihm bestimmte Personen das Recht erhalten, an der Bearbeitung von Gesetzenwürfen sämtlicher Reichsressorts teilzunehmen[61]). Damit wird von vornherein eine Beachtung nationalsozialistischer Grundsätze auch in den Gesetzentwürfen sichergestellt.

bb) Einfluß und Mitwirkung der Partei nach der Deutschen Gemeindeordnung.

„Bürgermeister und Beigeordnete werden durch das Vertrauen von Partei und Staat in ihr Amt berufen. Zur Sicherung des Einklanges der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP. bei bestimmten Angelegenheiten mit." So heißt es in dem § 6 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935[62]). Damit ist grundsätzlich die enge organisatorische Verbindung der gemeindlichen Selbstverwaltung mit Partei und Staat ausgesprochen. Das ist notwendig. Denn die Gemeinden sind Glieder des Staates. Die Grundlage unseres staatlichen Lebens bildet aber die Einheit von Partei und Staat. Diese Einheit von Partei und Staat muß selbstverständlich auch in der Gemeindeverwaltung ihren Ausdruck finden. Aber überhaupt die ganze Stellung der Partei verlangt eine weitgehende Einflußnahme auf die Gemeindeverwaltung. „Die NSDAP. vertritt als Trägerin der Staatsidee das Gesamtvolk. Sie trägt vor den Augen des Volkes eine weitgehende Mitverantwortung für alles öffentliche Geschehen. Deshalb wird sie in die Verwaltung der Gemeinde maßgebend eingeschaltet, aber zur Wahrung

60) RGBl. Teil I, S. 1203.
61) Völkischer Beobachter, Ausgabe vom 28. Juli 1934.
62) RGBl. Teil I, S. 49.

des Führergrundsatzes in gesetzlich so bestimmt geregelter Weise, daß die Verantwortlichkeit des Leiters der Gemeinde nicht verwischt wird"[63]). Die Führung der Gemeindeverwaltung muß mit der Staatsführung in vollem Einklang stehen. Da aber die Staatsführung nach den politischen Zielen der Partei ausgerichtet ist, so muß dasselbe für die Gemeindeverwaltung gelten.

Daher ist als Vertreter des Parteiwillens in die Gemeindeordnung ein „Beauftragter der NSDAP." eingeschaltet. Er wird nach § 118 DGemO. vom Stellvertreter des Führers bestimmt. In einer Ausführungsverordnung des Stellvertreters des Führers vom 26. März 1935[64]) hat er die einzelnen Beauftragten bestimmt. Es sind dies die jeweils zuständigen Hoheitsträger der Partei[65]).

Man hat sich aber davor gehütet, den Beauftragten der NSDAP. in alle Fragen der gemeindlichen Selbstverwaltung einzuschalten, indem man etwa sämtliche Maßnahmen des Leiters der Gemeinde der Billigung des Beauftragten unterwarf. Auch die Gemeindeordnung beruht auf dem Prinzip der ausschließlichen Führerverantwortung. Und Führer der Gemeinde ist der Bürgermeister, nicht der Beauftragte. Eine klare und straffe Führung der Gemeinde ist nur auf diesem Wege möglich. Nur bei ganz bestimmten Entscheidungen, die der Leiter der Gemeinde zu treffen hat und bei denen der politische Wille der Partei maßgebend sein muß, tritt der Beauftragte der NSDAP. in Erscheinung. Diese Fälle sind aber gesetzlich genau festgelegt und umgrenzt.

Im übrigen dürfte eine weitgehende Uebereinstimmung zwischen Beauftragtem und Leiter der Gemeinde schon deswegen bestehen, weil der Partei bei der Berufung des Bürgermeisters in sein Amt weitestgehender Einfluß eingeräumt ist. Gemäß § 41 der D.GemO. sind bei offenen Bürgermeister- und Beigeordnetenstellen die eingegangenen Bewerbungen dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten. Dieser berät sich in nichtöffentlicher Sitzung mit den Gemeinderäten. Auf Grund dieser Beratung schlägt er dann bis zu 3 Bewerber vor. Diese Vorschläge werden von ihm je nach Art und Größe der Gemeinden entweder dem Reichsminister des Innern, dem Reichsstatthalter oder der zuständigen Aufsichtsbehörde zugeleitet. Erst mit deren Einverständnis kann die Gemeinde dann einen der Bewerber ernennen. Die betreffende hohe Staatsstelle wird regelmäßig den Vorschlägen des Beauftragten folgen. Es wird also im ganzen Reich keinen Bürgermeister geben können, der nicht zugleich das Vertrauen der Partei und das des Staates genießt. Damit ist in diesem einen wichtigen Punkt der Einfluß der Partei maßgeb-

63) Aus der amtlichen Begründung zur Deutschen Gemeindeordnung, abgedruckt bei Schattenfroh, „Deutsche Gemeindeordnung", S. 1—15.

64) RGBl. Teil I, S. 470.

65) Das Amt des Beauftragten für die Stadt München hat sich der Führer und Reichskanzler selbst vorbehalten. (§ 1 der Verordnung).

lich gesichert. Denn dieses Verfahren trifft auch, wie schon erwähnt, auf die Besetzung der Beigeordnetenstellen zu.

Einen noch weitgehenderen Einfluß hat der Beauftragte der NSDAP. bei der Berufung eines anderen Gemeindeorgans. Gemäß § 51 GemO. beruft der Beauftragte der NSDAP. die Gemeinderäte im Benehmen mit dem Bürgermeister. „Bei der Berufung hat er auf nationale Zuverlässigkeit, Eignung und Leumund zu achten und Persönlichkeiten zu berücksichtigen, deren Wirkungskreis der Gemeinde ihre besondere Eigenart oder Bedeutung gibt oder das gemeindliche Leben wesentlich beeinflußt." Damit ist gesagt, daß der Beauftragte ausschließlich für die Berufung der Gemeinderäte zuständig ist. Er beruft die Gemeinderäte auch nicht im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, sondern er setzt sich nur mit ihm ins Benehmen. Er soll wohl mit dem Bürgermeister über die Auswahl der Gemeinderäte verhandeln oder ihn um Vorschläge ersuchen, aber er ist nicht an die Auffassung desselben gebunden oder muß ihr nachkommen[66]). Der Beauftragte ist also völlig selbständig in diesem Wirkungskreis. Auch eine staatliche Bestätigung oder Zustimmung braucht er nicht einzuholen.

Nur bei der Auslese der in Frage kommenden Personen sind ihm gewisse Anhaltspunkte gegeben. Er darf nur Männer berufen, deren nationale Zuverlässigkeit und sonstige Ehrbarkeit außer jedem Zweifel steht. Daneben hat er auch darauf zu achten, daß der gesamte wirtschaftliche und kulturelle Aufbau der Bürgerschaft in den Gemeinderäten seinen lebendigen Ausdruck findet. Er soll also Männer auslesen, die das gemeindliche Leben wesentlich beeinflussen oder der Gemeinde eine besondere Bedeutung geben. In der Oeffentlichkeit stehende Persönlichkeiten sollen herangezogen werden, um gemeindliche Verwaltung und Bürgerschaft in eine gesunde wechselseitige Beziehung zueinander zu setzen. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und solche der zuständigen Aufsichtsbehörde darf er nicht zu Gemeinderäten berufen[67]). Im übrigen wird der Beauftragte auch von der Obersten Parteiführung Weisungen bekommen, denen er zu folgen hat.

Der Beauftragte selbst ist dagegen nicht Gemeinderat[68]). Er kann sich auch nicht selbst zu einem solchen berufen. Ueberhaupt kann das Amt des Beauftragten nicht mit gemeindlichen Haupt- und Ehrenämtern verbunden werden. Dies geht ganz deutlich aus dem § 2 der genannten Verordnung des Stellvertreters des Führers hervor. Er hat gemäß § 50 GemO. nur das Recht, an den Beratungen der Gemeinderäte teilzunehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen ihm das Gesetz eine Mitwirkung eingeräumt

66) Vgl. auch Schattenfroh, a. a. O., III Anm. zu § 51.
67) Vgl. § 51 Abs. 2 DGemO.
68) Vgl. § 50 DGemO.

hat. Er ist der Amtsträger der Partei und nur in dieser Eigenschaft wird er innerhalb der gemeindlichen Selbstverwaltung tätig.

Ist die Partei demnach bei der Berufung der Gemeindeorgane wesentlich beteiligt, so ist dies auch bei einzelnen besonders wichtigen politischen Verwaltungsakten der Fall. Der Erlaß der Hauptsatzung bedarf gemäß § 33 D.GemO. der Zustimmung des Beauftragten. Ebenfalls dürfen das Ehrenbürgerrecht sowie Ehrenbezeichnungen nur mit seiner Zustimmung verliehen oder aberkannt werden.

Besonders die Hauptsatzung ist grundlegend für das gesamte Leben der Gemeinde. Sie ist die Verfassung der Gemeinde auf lange Zeit. Es ist natürlich, wenn bei dem Erlaß oder einer Aenderung derselben der Beauftragte der NSDAP. beteiligt wird. Denn die Partei muß auch hier treue Wächterin und Hüterin des nationalsozialistischen Gedankengutes sein und darauf sehen, daß dieses auch in die gemeindliche Selbstverwaltung hineingetragen wird und dort zur Auswirkung kommen kann. Jeder irgendwie auftretenden Verwässerung dieses Gedankengutes muß sie energisch entgegentreten. Ebenso selbstverständlich ist es, daß die Partei dann gehört werden muß, wenn Verdienst um Volk und Staat oder Gemeinde geehrt werden sollen. Auf Grund ihrer Verwurzelung im Volke muß sie gehört werden, wenn darüber befunden wird, ob ein Volksgenosse sich um Volk und Staat verdient gemacht hat und einer Auszeichnung wert ist.

Man sieht also: Der Leiter der Gemeinde trägt für die Verwaltung grundsätzlich die volle und ausschließliche Verantwortung. Die große Linie der Verwaltung aber wird von der Partei maßgebend beeinflußt und überwacht. Dies geschieht in einer engen Zusammenarbeit mit den staatlichen Aufsichtsstellen. Personalverbindungen sind vermieden worden. Trotzdem ist eine reibungslose Zusammenarbeit dieser drei verschiedenen Faktoren gewährleistet. Die Einheit von Partei und Staat hat in dieser Hinsicht eine wahrhaft ideale Lösung gefunden.

cc) Amts- und Rechtshilfe der Staatsgerichtsbarkeit zu Gunsten der Parteigerichtsbarkeit.

Im § 6 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat wird bestimmt, daß die öffentlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit betrauten Dienststellen der Partei und der SA. Amts- und Rechtshilfe zu leisten haben. Noch im Kampfe um die Macht wurde ein eigenes Standesrecht innerhalb der Partei geschaffen. Im Jahre 1926 bereits entstanden die Untersuchungs- und Schlichtungsausschüsse. („Uschla"). Ihr Wirkungskreis wird schon in ihrem Namen offenbar. Aber von vornherein bestand der Wille, eine Ge-

richtsbarkeit zu schaffen, die dereinst neben den Gerichten des Staates stehen könne als eine besonder Standesgerichtsbarkeit[69]).

Bereits ein Jahr nach der Machtübernahme wurde diese eigene Parteigerichtsbarkeit verwirklicht. Im § 3 des Einheitsgesetzes heißt es, daß die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA. einschließlich der ihnen unterstellten Gliederungen einer besonderen Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit unterstehen. Damit wurde diese Frage auch gesetzlich geregelt. Im Januar 1934 wurden dann die Parteigerichte eingeführt. Am 17. Februar 1934 ergingen durch den Stellvertreter des Führers die „Richtlinien für die Parteigerichte". Nach ihnen hat sich die Parteigerichtsbarkeit zu richten. Die SA.-Gerichtsbarkeit ist noch nicht so weit ausgebaut wie die Parteigerichtsbarkeit. Es scheint an dieser Stelle eine langsamere Entwicklung notwendig zu sein, die wohl auch durch die Ereignisse am 30. Juni 1934 bedingt ist. Immerhin sind auch hier schon gewisse Grundlagen vorhanden.

Diese Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit, die ja eine ganz neuartige Erscheinung im deutschen Staatsleben darstellt, mußte natürlich in irgendeine Beziehung zum staatlichen Apparat gesetzt werden. Es wird daher bestimmt, daß die staatlichen Behörden den Partei- und SA.-Gerichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten haben. Hier werden natürlich hauptsächlich die staatlichen Justizbehörden in Betracht kommen. Daß die Dienststellen der Partei oder die ihrer Unterorganisationen keine Behörden sind, wird in einem der folgenden Abschnitte noch näher aufgezeigt werden. Das sich im einzelnen ergebende Verhältnis der Parteigerichte zu den ordentlichen Gerichten hat die Reichsleitung der NSDAP. näher geregelt.

Ist für eine strafbare Handlung gleichermaßen ein ordentliches Gericht und ein Parteigericht zuständig, so soll, wenn in das ordentliche Verfahren bereits eingetreten ist, seitens des Parteigerichtes der Ausgang desselben abgewartet werden. Nur wenn in diesem Verfahren eine Schädigung der Parteiinteressen erwartet werden muß, so kann der Ausschluß des betreffenden Parteigenossen aus der Partei durch das Parteigericht schon vorher veranlaßt werden. Zu dem Urteilsspruch des ordentlichen Gerichtes muß das Parteigericht Stellung nehmen. Ist der Beschuldigte freigesprochen worden, sind aber in dem Verfahren parteischädigende Tatsachen offenbar geworden, dann muß das Parteigericht von sich aus noch einmal ein Verfahren einleiten. Im übrigen können Parteigenossen die ordentlichen Gerichte in den Fällen, in denen die Zuständigkeit der Parteigerichte gegeben ist, nur anrufen, wenn das zuständige Parteigericht seine Einwilligung erteilt. Das sollte möglichst wenig der Fall sein, da sonst sehr leicht eine Durchlöcherung des Gedankens der Parteigerichtsbarkeit eintreten könnte.

---

69) Vgl. auch Neeße: „Einheitsgesetz" S. 66.

Wichtig ist auch, daß ordentliche Gerichte und Parteigerichte sich betreffs Zeugenvernehmungen Rechtshilfe zu leisten haben. Die Amtsgerichte haben auf Ersuchen der Parteigerichte Zeugen eidlich zu vernehmen. Denn eine eidliche Vernehmung steht den Parteigerichten nicht zu. Sie können nur Aussagen „auf Ehre und Gewissen" verlangen. Das dürfte in vielen Fällen nicht ganz ausreichen. Beschlüsse der Parteigerichte müssen auf Verlangen durch die staatlichen Behörden zugestellt werden.

Gewiß ist dieses Verhältnis noch nicht weitgehend genug ausgebaut. Dies wird im Laufe der Zeit geschehen. Im übrigen kommt es aber darauf an, daß beide Seiten verständnisvoll miteinander arbeiten und nicht etwa so etwas wie Konkurrenzneid aufkommt. Dieses zu verhindern müssen sich die obersten Dienststellen von Partei und Staat angelegen sein lassen.

b) in Preußen:

Die Zusammensetzung des preußischen Staatsrates aus hohen Partei- und SA.-Führern.

Eine sehr wichtige Einrichtung innerhalb der preußischen Staatsführung wurde schon im Jahre 1933 geschaffen durch das „Gesetz über den preußischen Staatsrat" vom 8. Juli 1933[70]). Er hat das Staatsministerium bei der Führung der Staatsgeschäfte zu beraten. Hierin offenbart sich echtes nationalsozialistisches Gedankengut. Es wird nicht mehr abgestimmt, es werden keine Beschlüsse mehr gefaßt, sondern die Staatsführung wird von erfahrenen Männern des öffentlichen Lebens beraten. Daher kommt diesem preußischen Staatsrat grundsätzliche Bedeutung zu. Man wird annehmen können, daß eine ähnliche Einrichtung auch einmal im Reiche entstehen wird.

Es ist nun interessant zu sehen, wie auch in diesem Gesetz die Partei zu maßgeblichem Einfluß gelangt. Während der Ministerpräsident, die Staatsminister und die Staatssekretäre Mitglieder des Staatsrates kraft ihres Amtes sind, werden gemäß § 5 des Gesetzes zwei Gruppen von Persönlichkeiten vom Ministerpräsidenten zu Staatsräten ernannt. Das sind einmal Vertreter von Kirchen, Wirtschaft, Arbeit, Wissenschaft und Kunst wie überhaupt um Staat und Volk verdiente Männer. Die andere Gruppe aber wird aus den Reihen der hohen Partei- und SA.-Führer berufen. In erster Linie sind dies der Stabschef der SA. und der Reichsführer der SS. Bei ihnen ist es nicht nötig, daß sie in Preußen ihren Wohnsitz haben, was sonst grundsätzlich verlangt wird. Auch die andere Einschränkung des § 4, daß sie nicht Reichsminister etc. sein dürfen, trifft gemäß

70) Preuß. Ges. Samml. S. 241, neue Fassung des Gesetzes durch das Gesetz vom 31. Juli 1933, a. a. O., S. 289.

§ 5 auf sie ebenfalls nicht zu. Sodann gehören zu dieser Gruppe der Stabsleiter der Politischen Organisation sowie die für preußische Gebietsteile zuständigen Gauleiter der NSDAP. und die eine Gruppe führenden Obergruppenführer der SA. und Gruppenführer der SS. Treffen bei diesen Persönlichkeiten die Einschränkungen des § 4 zu, so kann der Ministerräsident an ihrer Stelle einen anderen nationalsozialistischen Amtsträger berufen. Diese Männer gehören dem Staatsrat so lange an, wie sie in der Partei die betreffenden Aemter bekleiden.

Auch hier wird also die Parteiorganisation zu gemeinsamer Arbeit mit der Staatsorganisation verbunden. Die Anerkennung der überragenden Stellung der Partei in ihrer tiefen Verwurzelung in dem Volke tritt hier ebenfalls in den Vordergrund. So wird auch in diesem Punkte die enge Fühlungnahme zwischen Volk und Regierung zum Nutzen des großen Ganzen gewährleistet. Nationalsozialistisches Gedankengut ist hier in vollendeter Form mit lebendigem Inhalt verwirklicht.

2. Die tatsächliche Zusammenarbeit.

a) Der Führer der Partei als Führer der Nation.

Mit dem Durchbruch der nationalsozialistischen Revolution wurde der Führer der NSDAP. in den Brennpunkt des politischen Lebens gerückt. In seine Hand wurde nach und nach die gesamte Reichsgewalt vereinigt. Er war deutscher Reichskanzler, er war oberster Partei- und SA.-Führer, und er wurde zum Volkskanzler. Das bewiesen die großen Abstimmungen des Volkes im Jahre 1933 und 1934. In ihm trat die nunmehr gewonnene Einheit der Nation sichtbar zutage. Seine letzte Ergänzung erhielt diese einzigartige Stellung des Führers der staatstragenden Bewegung beim Tode des Reichspräsidenten und Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Das „Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches" vom 1. August 1934 [71]) erging. Das Amt des Reichspräsidenten wurde mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gingen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler über. In seiner Person sind die Rechte und Pflichten des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers vereinigt. „Das Staatsoberhaupt ist gleichzeitig Regierungschef, der Regierungschef gleichzeitig Staatsoberhaupt" [72]). Dazu kommt seine Stellung als oberster Partei- und SA.-Führer. Hiermit ist ein ganz neues Amt entstanden, das es bisher noch nicht gegeben hat. „Der Führer und Reichskanzler repräsentiert, d. h. verkörpert nicht nur den Staats als Machtapparat, sondern ist der Träger der Staatsidee in weltan-

71) RGBl. Teil I, S. 747.
72) Meißner-Kaisenberg, a. a. O., S. 49.

schaulicher Hinsicht, wie auch der Träger der Volksgemeinschaft als der von seiner Gefolgschaft, der Nation als politischer Schicksals- und Willensgemeinschaft, einmütig anerkannte Führer der Partei, des Volkes und des Reiches"[73]). Er ist der alleinige Führer des Reiches.

Damit ist er aber kein Despot, kein Diktator oder absoluter Herrscher. Nein, er ist eben der Führer seines Volkes. Er kommt aus dem Volke, er lebt, denkt und fühlt mit dem Volke, er verkörpert in seiner ganzen Persönlichkeit eine Idee, die die Idee des Volkes ist. Der Führer ist die Incarnation (Fleischwerdung) seines Volkes. Und deswegen „führt" er das Volk. In treuer Gefolgschaft steht das Volk hinter ihm. Führen ist eben, wie Carl Schmitt[74]) richtig sagt, „nicht Kommandieren, Diktieren, zentralistisch-bürokratisches Regieren oder irgendeine beliebige Art des Herrschens". Der Führer „bildet in sich den Willen des Volkes und erhebt ihn zum verpflichtenden Gesetz". „Er ist oberster Träger der Willensbildung im Volke. Er wandelt das dumpfe Gefühl der Masse in einen klaren Entschluß; er formt das Massestreben in einen Gemeinwillen um"[75]). Diese enge Verbundenheit von Führer und Gefolgschaft, von Regierung und Volk verlangt aber als positives Erfordernis, ohne das der nationalsozialistische Staat nicht bestehen könnte, die „unbedingte Artgleichheit zwischen Führer und Gefolgschaft"[76]). Nur ein Volk, das sich dieser Artgleichheit bewußt ist und sie empfindet, kann dem Führer in Treue folgen. Diese Artgleichheit sichert dem Führer die fortdauernde Volksverbundenheit. Dieser Verbundenheit mit dem Volke hat Adolf Hitler in seinem Erlaß vom 2. August 1934[77]) Ausdruck gegeben, wenn er sagt: „Ich will, daß die vom Kabinett beschlossene und verfassungsrechtlich gültige Betrauung meiner Person und damit des Reichskanzleramtes an sich mit den Funktionen des früheren Reichspräsidenten die ausdrückliche Sanktion des deutschen Volkes erhält. Fest durchdrungen von der Ueberzeugung, daß jede Staatsgewalt vom Volke ausgehen und von ihm in freier geheimer Wahl bestätigt sein muß...". Die Staatsgewalt liegt also beim Volke. Nur das Volk übt sie nicht selbst fortdauernd aus. Diese Ausübung überläßt es dem Führer. Nur in entscheidenden Fragen des völkischen Lebens entscheidet das Volk, vom Führer angerufen, selbst.

So liegt die Führung des Reiches nun in einer Hand. In langsamem organischen Wachstum hat sich dies hohe Amt gebildet. Denn es sind nicht drei Aemter, das des Reichspräsidenten, des

---

73) So Krüger-Neeße: „Staatsoberhauptgesetz", S. 14.
74) Schmitt, a. a. O., S. 41.
75) Huber: „Die Deutsche Staatswissenschaft" in „Ztschr. f. d. ges. Staatswesen Bd. 95, S. 41.
76) Schmitt, a. a. O., S. 42.
77) RGBl. Teil I, S. 751.

Reichskanzlers und das des Führers der Partei, die hier vereinigt sind, diese drei Führungsbereiche sind bereits zu einem einzigen zusammengewachsen. Sie sind untrennbar vereint im „Führer des Deutschen Reiches und Volkes"[78]).

Gesetzlich geregelt ist bisher nur die Vereinigung von Reichspräsidenten- und Reichskanzleramt durch das Staatsoberhauptgesetz vom 1. August 1934. Die Verbindung von Reichskanzleramt und Führeramt der NSDAP. ist bisher noch nicht gesetzlich festgelegt. Gewiß gilt seit dem Durchbruch der nationalsozialistischen Revolution der ungeschriebene staatsrechtliche Grundsatz, daß der Führer der Partei zugleich deutscher Reichskanzler ist und damit seit dem 1. August 1934 auch deutsches Staatsoberhaupt. Die Verbindung beider Aemter ist ja auch die Grundlage, auf der erst die Einheit von Partei und Staat, so wie sie im Gesetz vom 1. Dezember 1933 proklamiert ist, aufgebaut werden konnte. Denn wenn dieses oberste Amt nicht in den Händen der Bewegung wäre, wäre jede fruchtbare Zusammenarbeit von Partei und Staat von vornherein zum Scheitern verurteilt. Das Gesetz über die Einheit von Partei und Staat legt diesen staatsrechtlichen Grundsatz stillschweigend seinen Bestimmungen zugrunde. Und im § 8 des Gesetzes heißt es: „Der Reichskanzler als Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und als oberster SA.-Führer erläßt...". Das ist für den jetzt bestehenden Zustand selbstverständlich.

Es geht m. E. aber zu weit, wenn behauptet wird, daß aus diesem Wortlaut des § 8 die bereits gesetzlich geregelte Verbindung beider Aemter für alle Zeiten hervorgehe[79]).

Ich glaube doch wohl, daß eine solche wichtige Frage, die eine Schicksalsfrage des Deutschen Volkes ist, nicht in irgendeinem Paragraphen eines Gesetzes, mag es auch noch so grundlegend sein, abgetan wird. Wir wissen nicht, ob diese Frage jemals gesetzlich geregelt werden wird. Wird sie aber gesetzlich geregelt, dann bestimmt in einem eigens dafür geschaffenen Gesetz. Es sei noch einmal betont, daß für die Lebenszeit Adolf Hitlers diese Frage gelöst ist. Für ihn bedarf es keiner gesetzlichen Bestimmung mehr.

Nach den Ausführungen des Führers auf den Parteitagen 1934 und 1935 wird es auch für alle Zukunft so werden, daß der Führer der Bewegung der Führer der Nation ist. Es kann auch gar nicht anders sein, so lange die Partei die Stellung behauptet, die sie heute innehat.

---

78) Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen v. 16. Oktober 1934. RGBl. Teil I, S. 973.

79) Vgl. Neeße: „Einheitsgesetz" S. 82. Scheinbar auch Poetzsch-Heffter, a. a. O., S. 52 Anm. 1; Schmitt ist wohl anderer Auffassung, wenn er sagt, daß diese Personalunion „bereits einen institutionellen Charakter" trägt; a. a. O., S. 20.

Eine gesetzliche Regelung aber dieser Schicksalsfrage muß notwendigerweise auch eine Regelung der Nachfolge in sich schließen. Zum mindesten muß die Frage der Führernachfolge in der Partei selbst irgendwie gelöst sein. Das ist bis jetzt nicht der Fall, aber irgendwann muß dies einmal geschehen, um die Kraft der Bewegung nicht in inneren Kämpfen zu verbrauchen. Ist das geschehen, dann kann auch eine gesetzliche Regelung über das deutsche Staatsoberhaupt und seinen Nachfolger stattfinden. Dies hat Koellreuter richtig erkannt, wenn er sagt: „Eine Regelung der Nachfolge des Staatsoberhauptes im deutschen Führerstaat kann staatsrechtlich erst gelöst werden, wenn der politische Typus, der den deutschen Führerstaat tragen muß, klare Form angenommen hat. Dafür müssen durch die politische Arbeit der Partei erst die Voraussetzungen geschaffen werden"[80]). Immerhin ist die Beantwortung dieser Frage mehr technischer Natur. Sie wird zu gegebener Zeit gelöst werden.

So ist der Führer der Partei Führer des Volkes, der Nation. Er vereinigt eine ungeheure Machtfülle in seiner Hand. Aber diese Macht übt er nicht willkürlich aus. Er ist der Träger des „Rechtswillens", der im Volke liegt. Er handelt danach, was dem Volke recht und billig ist. In seinen Handlungen stützt er sich auf dieselben Rechtsquellen wie das Volk, die Volksgemeinschaft. Er ist „das Vollzugsorgan des Volksrechtes"[81]). Hierbei bedient er sich weitestgehend der Partei, die diese im Volke liegenden Kräfte erst politisch wirksam macht. Die Partei ist die politische Bewegung, die den Staat trägt und führt. Deswegen stellt sie dem Staate den Führer. „Die Führung in der Partei ist daher die ursprüngliche und primäre", wie Huber sagt[82]). Die „Führung im Staate schließt sich an". „Adolf Hitler ist nicht als Staatsoberhaupt Führer der Partei, er ist als Führer der Bewegung das Oberhaupt des Deutschen Reiches"[83]). In den beiden Reihen der Partei wird sich die Auslese vollziehen, die dem Staate immer wieder den wahren Führer gibt. Zum Nutzen und zur Erhaltung des deutschen Volkes und Reiches, dem zu dienen der Partei letzte und höchste Aufgabe ist und bleiben wird. Ein Volk, ein Reich, ein Führer.

b) Der Verbindungsstab.

Eine erste organisatorische Verbindung von Partei und Staat stellte der sogenannte „Verbindungsstab" dar. Er wurde im März 1933 auf Anordnung des Reichskanzlers geschaffen. Er untersteht der Leitung des Stellvertreters des Führers und setzt sich aus SS.-

80) Koellreutter: „Deutsches Verfassungsrecht" S. 141/42.
81) Vgl. Meißner-Kaisenberg, a. a. O., S. 49.
82) Huber: „Das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches" in „Ztschr. f. d. ges. Staatswis." Bd. 95 S. 210.
83) Huber: a. a. O.

Oberführern zusammen[84]). Dieser Verbindungsstab hatte in der ersten Zeit nach der Machtübernahme, noch bevor die Entwicklung des Verhältnisses von Partei und Staat ihren eigentlichen Anfang nahm, eine überragende Stellung. Er stellte die Verbindung zwischen der Reichsleitung der Partei und der Staatsführung her. Alle Anfragen und Eingaben von Parteistellen an Staatsstellen mußten durch seine Hand gehen. Er schaltete die etwaige Gefahr gegenseitiger Angriffe von Partei und Staat während dieser Durchdringungszeit aus. Er war gleichsam das Ventil, das diese politischen Kraftströme regulierte.

Mit der immer weiter fortschreitenden Entwicklung im Verhältnis von Partei und Staat, im besonderen seit dem Gesetze über die Einheit von Partei und Staat, ist die Bedeutung des Verbindungsstabes naturgemäß gesunken. Er besteht aber heute noch und hat weiterhin ihm zugewiesene bestimmte Aufgaben zu erfüllen, die die reibungslose Zusammenarbeit von Partei und Staat sichern. Er ist also keineswegs etwa überflüssig geworden.

c) Das System der Personalunionen in hohen Partei- und Staatsämtern.

Im übrigen gelangt innerhalb der tatsächlichen Zusammenarbeit von Partei und Staat das System der Personalunionen weitgehend zur Anwendung. Verschiedene Reichsleiter der Partei sind Mitglieder der Reichsregierung. So ist der Reichspropagandaleiter Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und Präsident der Reichskulturkammer. Der Leiter des Amtes für Agrarpolitik ist Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsbauernführer. Der Leiter des Reichsrechtsamtes in der Reichsleitung der NSDAP. ist Reichsminister ohne Geschäftsbereich, zugleich auch Führer des Bundes nationalsozialistischer Deutscher Juristen. So tritt schon innerhalb der Reichsregierung eine weitgehende Verquickung von hohen Partei- und Staatsämtern zutage.

Ganz konsequent durchgeführt ist das System der Personalunionen in anderen hohen Aemtern. Hier kann man wirklich schon von einem „institutionellen Charakter" sprechen. Das ist die Verbindung von Gauleiteramt mit dem Reichsstatthalter- bzw. Oberpräsidentenamt. Innerhalb Preußens sind die zuständigen Gauleiter der Partei zugleich Oberpräsidenten, außerhalb Preußens bekleiden sie das Amt des Reichsstatthalters, mit Ausnahme von Bayern. (In Bayern sind die nicht der Staatsregierung angehörigen bayrischen Gauleiter für ihre Person und für das Gebiet ihres Gaues als politische Beauftragte der bayrischen Staatsregierung mit der politischen Leitung der Kreisregierungen beauftragt; sie üben diese Tätigkeit

84) Vgl. Poetzsch-Heffter, a. a. O., S. 100.

als Organe der Staatsregierung aus, und es steht ihnen das Recht zu, an den Sitzungen des Ministerrates beratend teilzunehmen)[85]). Dabei ist natürlich zu beachten, daß mehr Gaue der Partei vorhanden sind als Länder im Reich und Provinzen in Preußen, so daß bei einer Anzahl von Gauleitern diese Verbindung nicht stattfinden konnte. Immerhin bekleiden doch von insgesamt 32 Gauleitern der NSDAP. 16 die Aemter von Reichsstatthaltern oder Oberpräsidenten. Dazu kommt noch der Gauleiter des Gaues Saarpfalz, der gleichzeitig Regierungschef des Saarlandes ist. Hier mag auch noch darauf hingewiesen sein, daß zwei Gauleiter gleichzeitig Reichsminister sind, nämlich der Gauleiter von Groß-Berlin ist der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Gauleiter von Süd-Hannover-Braunschweig ist der Reichserziehungsminister. Dadurch wird schon die Vielfältigkeit der einzelnen Verbindungen von Partei- und Staatsämtern offenbar. Es mag noch erwähnt werden, daß der Stabschef der SA. z. B. Oberpräsident der Provinz Hannover ist, während der Reichsführer der SS. Inspekteur des Geheimen Staatspolizeiamtes und Polizeikommandeur sämtlicher deutschen Länder ist. Doch tragen diese Aemter nicht so sehr den Stempel der Beständigkeit wie gerade die miteinander verbundenen der Gauleiter und Reichsstatthalter bzw Oberpräsidenten.

An dieser Stelle müssen ebenfalls Führerpersönlichkeiten ersten Ranges stehen. Denn gerade in der Verbindung von Partei- und Staatsamt liegt hier die Schwierigkeit. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß diese Männer des öfteren zwischen „entgegenstrebenden Einzelbelangen von Partei und Staat"[86]) entscheiden müssen. Das dürfte in manchen Fällen nicht ganz einfach sein. Diese Männer sind „von Staats- und von Partei wegen Garanten der politischen Richtlinien des Führers"[87]).

Der Gauleiter untersteht dem Führer der Partei unmittelbar. Er ist der politische Befehlshaber in seinem Gau. Sein Amt ist innerhalb der Partei eines der verantwortungsvollsten. „Denn er ist der ständige und umfassende politische Beobachter seines Amtsbezirks"[88]). Deshalb wurden den Gauleitern auch gleich nach der Machtübernahme staatliche Aufgaben übertragen, bis ihnen dann auch hohe staatliche Aemter zugewiesen wurden.

Zu einer ähnlichen Stellung gelangte der Oberpräsident im nationalsozialistischen Staat. Es erfolgte eine weitgehende Stärkung der Stellung des Oberpräsidenten durch das „Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Oberpräsidenten" vom 15. Dezember 1933[89]). Der befehlsmäßige Amtscharakter des Gauleiters wurde

85) Meißner-Kaisenberg, a. a. O., S. 84.
86) So richtig Neeße: „Einheitsgesetz" S. 61.
87) Meißner-Kaisenberg, a. a. O., S. 135.
88) Meißner-Kaisenberg, a. a. O.
89) Preuß. Ges. Samml. S. 477.

auf den des Oberpräsidenten übertragen. Damit waren Gauleiter und Oberpräsident „konstruktionsähnlich"[90]) geworden. Eine personelle Verbindung war daher das Gegebene. Durch das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935[91]) fand auch in diesem Amt die notwendig gewordene Angleichung statt.

Es muß aber betont werden, daß wohl eine persönliche Verbindung besteht, aber keinesfalls eine Verschmelzung von Partei- und Staatsamt vollzogen wurde. Unterhalb des Gauleiters und Reichsstatthalters bzw. Oberpräsidenten teilt sich der Instanzenzug Der Gaugeschäftsführer bearbeitet die Angelegenheiten der Partei, der Vizepräsident beim Oberpräsidium die des Staates.

Es würde zu weit gehen, hier noch die vielen anderen Verbindungen zwischen Partei- und Staatsämtern aufzuzeigen. Man sieht also, daß in diesen hohen Aemtern das System der Personalunionen herrscht, während dies in anderen hohen oder niedrigeren Aemtern nicht der Fall ist. So z. B., wie schon näher dargelegt wurde, beim Stellvertreter des Führers und innerhalb der gemeindlichen Selbstverwaltung. So wie es am zweckmäßigsten erscheint, so wird die Organisation aufgebaut. Es ist schon immer eine Stärke der Partei gewesen, niemals nach starren Doktrinen zu arbeiten. Auch hier hat sie es wieder bewiesen. Wenn man also von einem System von Personalunionen spricht, so trifft dies immer nur für einen Teil der Zusammenarbeit von Partei und Staat zu. Im übrigen muß aber auch hier die verfassungsrechtliche Entwicklung abgewartet werden, die wahrscheinlich in diesem Punkte durch die fortschreitende Reichsreform beeinflußt werden wird.

d) Mitwirkung der Partei bei der Gestaltung der Beamtenpolitik.

Daß auch hinsichtlich des Beamtenkörpers des Staates die Partei maßgeblichen Einfluß erhielt, ist selbstverständlich. Denn die nationalsozialistische Weltanschauung mußte auch in dieser wichtigsten Organisation des Staatsapparates verankert und gefestigt werden. Das Produkt nationalsozialistischer Zielsetzung hinsichtlich des Beamtenkörpers war das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. April 1933[92]). Im Gesetz selbst wurde nichts darüber bestimmt, daß die Partei eingeschaltet werden solle. Aber bei der Durchführung des Gesetzes wurde die Mitarbeit der Partei durch zahlreiche Erlasse der zuständigen Minister sichergestellt. Die Nichterwähnung im Gesetz selbst gab aber Klarheit darüber, daß die Mitwirkung der Partei bei den in Frage stehenden Maßnahmen

90) Meißner-Kaisenberg, a. a. O.
91) RGBl. Teil I, S. 65.
92) RGBl. Teil I, S. 175.
93) Vgl. Poetzsch-Heffter, a. a. O., S. 111.

keine öffentlichrechtliche Voraussetzung dafür sein sollte, daß eine Maßnahme auch gültig sei[93]). Durch diese Erlasse sollte nur eine gewisse Hilfestellung seitens der Partei ermöglicht werden. Den Angelpunkt hierfür bietet der § 4 des Gesetzes, der über die nationale Zuverlässigkeit eines Beamten spricht. Hier ist die Partei wesentlich beteiligt worden. In Preußen wurden die Regierungspräsidenten durch Runderlaß des Ministers des Innern verpflichtet[94]), bei der Prüfung der auftretenden Fälle um die Mitarbeit des zuständigen Gauleiters der NSDAP. zu ersuchen. Durch einen weiteren Erlaß[95]) vom 16. Juni 1933 wurde dasselbe für die Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Behörden angeordnet. Stimmte der Gauleiter der ihm unterbreiteten Maßnahme nicht zu, so ist die Angelegenheit dem zuständigen Fachminister zur Entscheidung vorzutragen. Weiterhin wurde den Dienststellenleitern, um irgendwelche mißgünstigen Anschwärzungen von privater Seite auszuschalten, empfohlen, diese Vorstellungen den Gauleitern zur Stellungnahme vorzulegen[96]). Aehnliche Erlasse gingen von allen anderen Fachministern aus. So wurde auch in diese für das Staatswesen so wichtigen Punkte die Mitarbeit der Partei gesichert und damit die Einheit von Partei und Staat weiterhin gefestigt.

III. Der strafrechtliche Schutz der Partei.

In den vorhergehenden Ausführungen ist die überragende Stellung der Partei innerhalb des Reiches herausgestellt worden. Auf Grund dessen ist es selbstverständlich, daß die Partei denselben strafrechtlichen Schutz genießen muß wie der Staat. Das Grundgesetz über die Einheit von Partei und Staat stellt die Partei neben den Staat. Um diese Einheit zu vervollständigen, bedarf es auch eines einheitlichen strafrechtlichen Schutzes der Partei und des Staates. Denn beide großen, das Reich tragenden Säulen sind den Angriffen ihrer Gegner ausgesetzt.

Schon kurz nach der Machtübernahme setzte ein verstärkter Schutz des Staates in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen ein. Aber ebenfalls schon am 21. März 1933 erfolgte eine Verordnung des Reichspräsidenten „zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung"[97]). Durch diese Verordnung wurde nicht so sehr die Regierung geschützt, als die diese

94) Erlaß v. 27. Mai 1933 u. v. 31. Mai 1933, MinBl. d. inn. Verw. Teil I, 1 S. 635, S. 629.
95) MinBl. d. inn. Verw. I, 1 S. 731.
96) RdErl. v. 10. Juli und 19. Juli 1933, MinBl. d. inn. Verw. Teil I, 2 S. 809, S. 836.
97) RGBl. Teil I, S. 135.

Regierung tragenden Kräfte. Hiernach wurden die Uniformen und Abzeichen der hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehenden Verbände geschützt. Die genannte Verordnung bezog sich also nicht allein auf die NSDAP. und ihre Gliederungen. Auch das Ansehen und die Ehre der betreffenden Verbände wurde geschützt. Traf dieser Schutz, wie gesagt, auch nicht allein auf die Partei zu, so wurden doch hier schon die ersten Ansätze eines Parteischutzes sichtbar.

Schon das Gesetz über die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933, das bereits mehrmals erwähnt wurde, schützt die NSDAP. allein. Die alten Parteien waren überwunden und zerschlagen. Die nationale Regierung hatte sich in eine nationalsozialistische verwandelt. Daher wird mit Zuchthaus bestraft, wer den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen Partei als der NSDAP. aufrechterhält oder wer es versucht, eine neue Partei zu bilden. Der Bestand der Partei an sich also wird hier geschützt.

Eine Schutzbestimmung für die Angehörigen der einzelnen Gliederungen der Partei traf das „Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens" vom 13. Oktober 1933[98]). In diesem Gesetz wird mit dem Tode, mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft, wer es unternimmt, einen Angehörigen der Sturmabteilung oder der Schutzstaffeln der NSDAP., einen Amtswalter der NSDAP. oder einen Angehörigen des Deutschen Luftsport-Verbandes aus politischem Beweggrund oder wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit zu töten. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der zu einer solchen Tat auffordert, sich dazu erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tat mit einem anderen verabredet. Dieser Schutz trifft aber nicht auf alle Parteigenossen zu, sondern nur auf diejenigen, die den genannten Formationen angehören[99]). Durch dieses Gesetz wurde der Schutz der NSDAP. und der ihrer Gliederungen schon wesentlich erweitert.

Die bereits erwähnte Abwehrverordnung vom 21. März 1933, die noch auf die anderen Verbände und Gruppen der nationalen Regierung Rücksicht nehmen mußte, war inzwischen längst überholt. Sie wurde daher auch durch das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen" vom 20. Dezember 1934[100]) ersetzt. Es tritt der einheitliche Schutz von Partei und Staat nun ganz klar in Erscheinung. Der große Grundgedanke unseres heutigen Verfassungsrechtes, die Einheit von Partei und Staat, wird in diesem Gesetz wiederum wesentlich erweitert und vertieft.

---

98) RGBl. Teil I, S. 723.
99) Vgl. Mezger: „Der strafrechtliche Schutz von Staat, Partei und Volk" im NS-Handbuch, S. 1392.
100) RGBl. Teil I, S. 1269.

„Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft."

So lautet § 1 Abs. 1 des Gesetzes. Aber die Sicherung der Einheit von Partei und Staat wird noch mehr verwirklicht, wenn im dritten Absatz dieses Paragraphen bestimmt wird, daß, wenn die Tat sich ausschließlich gegen die NSDAP. oder ihre Gliederungen richtet, eine Verfolgung nur mit der Zustimmung des Stellvertreters des Führers erfolgen darf. Damit hat der Stellvertreter Rechte erhalten, die in die der Strafverfolgungsbehörden eingreifen. Es wird festgestellt, daß in politischen Angelegenheiten, die in das Gebiet des Rechts und der Rechtsprechung hineinragen, der Einfluß politischer Dienststellen nicht außer acht gelassen werden darf. Im übrigen wird mit dieser Bestimmung eine mißbräuchliche Handhabung des Gesetzes durch solche Elemente verhindert, die jede kleine noch so harmlose Aeußerung auf die Goldwaage legen und aus jeder unwichtigen Bemerkung eine Staatsaktion machen möchten. Es ist ebenfalls möglich, daß Strafverfahren durchgeführt werden, die dem Ansehen der Partei schaden würden, sowie politische Taten abgeurteilt würden, die der Richter allein niemals übersehen könnte, und die nur eine Dienststelle, die mit der politischen Gesamtlage vertraut ist, bis in alle Einzelheiten beurteilen kann. Damit wird aber die Unabhängigkeit der Richter nicht angetastet. Denn die Zustimmung des Stellvertreters ist zur Strafverfolgung, nicht zur Verurteilung notwendig. Und auch nur dann, wenn es sich ausschließlich um Taten handelt, die gegen die NSDAP. gerichtet sind[101]).

Weiterhin werden in diesem Gesetz leitende Persönlichkeiten des Staates und der Partei vor hetzerischen und gehässigen Aeußerungen geschützt. Diese Taten werden jedoch nur auf Anordnung des Reichsjustizministers verfolgt. Sind diese Aeußerungen aber gegen leitende Persönlichkeiten der Partei gefallen, dann trifft der Reichsjustizminister die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers. Als leitende Persönlichkeiten der Partei sind durch eine Durchführungsverordnung[102]) zu diesem Gesetze die Reichs- und Gauleiter benannt.

---

101) Vgl. hierzu Krüger-Neeße: a. a. O., S. 78.
102) Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Februar 1935, RGBl. Teil I, S. 276.

In den weiteren Bestimmungen des Gesetzes findet dann ein umfassender Schutz der Uniformen und Abzeichen der NSDAP. und ihrer Gliederungen statt. Hierfür sind eine ganze Anzahl von Einzelbestimmungen insbesondere auch über die Herstellung von Parteiuniformen und Abzeichen, aufgeführt. Sie brauchen hier nicht im einzelnen aufgeführt zu werden. In diesem Gesetze wird der Partei also der bisher umfassendste strafrechtliche Schutz gewährt.

Neben dem bisher aufgezeigten unmittelbaren Schutz der Partei ist ein solcher auch mittelbar vorhanden. Durch die Personalunion zwischen dem Führer der NSDAP. und dem Reichskanzler gewährt die Bestimmung des § 81 StrGB. zum Schutze der Aemter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers auch zugleich dem Führer der NSDAP. strafrechtlichen Schutz. „In die ‚Verfassung' des § 80 Abs. 2 StrGB. als der rechtlichen Grundordnung des deutschen Volkes ist vermöge der Einheit von Partei und Staat auch die NSDAP. einbezogen"[103]). Dieses sind die wichtigsten mittelbaren Schutzbestimmungen.

Nur noch eine Frage des mittelbaren Schutzes der Partei ist bedeutsam, nämlich die, ob man die politischen Leiter der NSDAP. als „Beamte" im Sinne des § 359 StrGB. ansehen soll. Diese Frage ist in der Wissenschaft verschieden beantwortet worden, und auch das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen dazu Stellung genommen. Würde man die politischen Leiter als Beamte ansehen, so würde das zu der notwendigen Folgerung führen, daß die Dienststellen der Partei behördlichen Charakter angenommen haben. Dietze[104]) kommt in einem Aufsatz, der sich mit dieser Frage beschäftigt, zu der Feststellung, daß die Parteidienststellen zwar in dem Verhältnis der Partei zu ihren Mitgliedern, also nach innen, Behördeneigenschaft haben. Dagegen träfe dies nicht im Verhältnis der Partei zur Volksgesamtheit zu. In dieser Beziehung soll die Partei nicht in das „kleinliche Behörden- und Verwaltungsgetriebe" herabsteigen. Meine Ansicht ist, daß sie dies schließlich im ersteren Falle auch tun würde. Diese Unterscheidung scheint mir sehr gekünstelt zu sein und würde zu erheblichen Mißverständnissen und Unklarheiten Anlaß geben. Auch Ritter[105]) lehnt diese Entscheidung Dietzes aus denselben Gründen ab, kommt aber trotzdem zu einer Bejahung der Anwendbarkeit des § 359 StrGB. Auch Reuß[106]) bekennt sich in längeren Ausführungen zu dieser Auffassung. Dieser

---

103) So Mezger, a. a. O., S. 1393.

104) Dietze: „Parteidienststellen und Parteimitglieder als Behörden und Beamte im Sinne des Strafrechts", in „Deutsche Richterzeitung" 1934, S. 166.

105) Ritter: „Bemerkungen zum Wandel des politischen Deliktes und der Strafgesetze zum Schutze von Volk, Bewegung und Staat in Recht und Rechtspolitik" in JW 1934, S. 2213 ff.

106) Reuß: „Partei und Staat im Dritten Reich" in JW 1935, S. 2314.

Anschauung muß m. E. mit aller Schärfe entgegengetreten werden. Die NSDAP. ist deswegen neben den Staatsapparat gestellt, um frei von allen bürokratischen Hemmungen ihren Dienst am Volke verrichten zu können. Sie ist das bewegende, der Staatsapparat aber das beharrende Element. Sie ist mit dem Staate unlöslich verbunden, aber sie ist nicht eingebaut in den Staat. Um die ihr obliegenden Aufgaben an Staat und Volk richtig erfüllen zu können, kann man sie selbst und ihre Amtsträger nicht in den staatlichen Behörden- und Aemterapparat einspannen.

Um diese Frage in ihrer ganzen Gefährlichkeit zu erkennen, muß man aber noch tiefer gehen. Wollte man dieser Auffassung nachgehen, so würde die Partei unweigerlich in den Urteilsbereich der ordentlichen Gerichte hereingezogen werden. Das aber ist unbedingt zu vermeiden. Schon Carl Schmitt[107]) warnt nachdrücklich vor einer „Einmischung der Gerichte in die Angelegenheiten von Staat und Partei"; denn er befürchtet, daß offene und versteckte Feinde des neuen Staates sich des alten politischen Mittels bedienen würden, eine Frage als „reine Rechtsfrage" hinzustellen. Somit würden rein politische Handlungen der Partei durch die Gerichte beurteilt werden. Eine Ueberwachung ihrer politischen Entscheidung aber kann sich die Partei niemals gefallen lassen. Den Einwand, den Reuß[108]) hier bringt, daß die richterliche Unabhängigkeit jegliche Bedenken zerstreue, daß der Richter „nur einer Bindung unterworfen sei, der Bindung an das Recht", kann man nicht gelten lassen. Denn gerade weil der Richter unabhängig und objektiv ist, würde er in vielen Fällen eine politische Maßnahme der Partei, die meistens alles andere als objektiv ist, nicht beurteilen können. Und er ist ja auch gar nicht dazu da, überhaupt solche Maßnahmen zu beurteilen. Sein Tätigkeitsfeld liegt auf anderem Gebiete. Es würde jedenfalls doch die Gefahr bestehen, wollte man dieser Anschauung nachgeben, daß es „zu einer unleidlichen, justizförmigen Ueberwachung des Politischen seitens der Gerichte"[109]) kommt.

Auch die Ausführungen Hubers[110]) in der Deutschen Juristenzeitung über die Frage, ob ein politischer Leiter oder SA.-Führer Beamter im Sinne des § 358 St.G.B. ist, sind in ihrem Ergebnis als nicht tragbar anzusehen. Wenn Huber hier an einer Stelle sagt: „Wenn man die staatlichen Beamten unter schärfere Strafdrohungen stellt als die Amtsträger der Partei, so spricht man zugleich der staatlichen Behördenorganisation eine höhere öffentliche Funktion als der Partei zu", so trifft dies insofern nicht zu, als der Führer

107) Schmitt, a. a. O., S. 21.
108) Reuß, a. a. O.
109) Mezger, a. a. O., S. 1395.
110) Huber: „Ist ein SA-Führer Beamter im Sinne des § 359 StrGB" in: Deutsche Juristenzeitung 1935, S. 1023.

selbst die Erwartung ausgesprochen hat, daß die Gerichte Parteigenossen schärfer zu bestrafen haben. Diese Erklärung des Führers, die wir als geltendes Recht anerkennen, hat auf politische Leiter in besonders strengem Maße Anwendung zu finden. Damit ist die Ansicht Hubers m. E. hinfällig. Auch die neuerlichen Ausführungen Linggs[111]), der sich der Ansicht von Reuß und Huber anschließt, müssen daher in ihrem Ergebnis abgelehnt werden.

Auch das Reichsgericht[112]) hat sich endlich der hier vertretenen Ansicht angeschlossen und dahin entschieden, daß ein politischer Leiter oder SA.-Führer nicht als Beamter im Sinne des § 359 StrGB. anzusehen sei. Dies könnte nur in Frage kommen, wenn ihm seitens des Staates hoheitliche Aufgaben übertragen seien. Dies sei aber in jedem einzelnen Falle besonders zu prüfen. Diese Ansicht des Reichsgerichts hat den Beifall der Partei gefunden. Man wird daher auch erwarten können, daß im kommenden neuen Strafgesetzbuch diese Frage in dieser Richtung geregelt wird. Der § 359 StrGB. trifft also nicht auf die Amtsträger der NSDAP. und ihrer Gliederungen zu.

Durch die weiter fortschreitende Entwicklung im verfassungsrechtlichen Aufbau des Dritten Reiches wird auch der strafrechtliche Schutz der Partei ausgebaut werden. Die Grundlagen und entscheidenden Punkte dieses Schutzes sind bereits verwirklicht. Auf ihnen wird weiter zu bauen sein.

IV. Die Sinnbilder der Partei als Sinnbilder des Reiches.

Kurz nach der Wahl vom 5. März 1933 verfügte der Reichspräsident in einem Erlaß vom 12. März 1933[113]), daß von diesem Tage an bis zur endgültigen Regelung die alte ruhmreiche schwarz-weißrote Flagge und die Hakenkreuzflagge gemeinsam zu hissen seien. Diese Flaggen verbänden die ruhmreiche Vergangenheit des Deutschen Reiches und die kraftvolle Wiedergeburt der deutschen Nation. Damit war die Flagge der Partei neben der alten schwarzweiß-roten Fahne die Flagge des Reiches geworden. Das Banner der NSDAP. wehte über der Nation. Die endgültige Regelung der Flaggenfrage erfolgte dann auf dem Reichsparteitag der Freiheit in Nürnberg 1935. Der Zweiflaggenzustand konnte auf die Dauer nicht beibehalten werden. In einer denkwürdigen Sitzung des deutschen Reichstages am 15. September 1935 wurde beschlossen[114]):

111) Lingg: „Die rechtliche Stellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei" in: Deutsches Recht 1936, Heft 1/2, S. 31 ff.

112) RG in JW 1935 S. 2202. In früheren Urteilen hatte das Reichsgericht den entgegengesetzten Standpunkt vertreten.

113) RGBl. Teil I, S. 103.

114) RGBl. Teil I, S. 1145.

„Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot. Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge." Wenig später, am 5. Oktober 1935 [115]), bestimmte der Führer und Reichskanzler dann die Form der neuen Reichskriegsflagge. Auch sie trägt das Hakenkreuz im weißen Kreis auf rotem Grund. Am 5. November 1935 [116]) endlich wurde bestimmt, daß das Reich als Sinnbild seiner Hoheit das Hoheitszeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei führt.

Damit wurde der Einheit von Partei und Staat auch in ihren Sinnbildern Ausdruck verliehen. Was viele Deutsche seit Jahren erträumten und wofür sie gekämpft und geopfert hatten, wurde Wirklichkeit. Die Flagge der Partei weht über dem Reiche der Deutschen.

115) RGBl. Teil I, S. 1285.
116) RGBl. Teil I, S. 1287.

C. Ausblick.

Der bereits weitgehend festgelegte staatsrechtliche Grundsatz der Einheit von Partei und Staat wird in der Zukunft weiter ausgebaut werden. Hierbei kommt es im wesentlichen auch auf die Fortentwicklung der Partei selbst an. Diese Entwicklung deutet sich bereits an. Es ist von führenden Persönlichkeiten der Partei immer wieder betont worden, daß die Partei eine Minderheit innerhalb des gesamten Volkes sein müsse. Sie dürfe nur die besten und aktivsten Kräfte des Volkes umfassen. Die „politischen Wandervögel" des Jahres 1933, wie der Führer einmal sagte, müssen mit der Zeit ausgemerzt werden. Die neu hinzukommenden Mitglieder aber müssen durch eine strenge Auslese auf ihre Eignung geprüft werden. Bereits seit mehr als 2 Jahren besteht eine Aufnahmesperre für die Partei. Der Nachwuchs ergänzt sich augenblicklich nur aus den Reihen der Hitler-Jugend und des BDM. In der Neujahrsbotschaft des Reichsjugendführers für das Jahr 1936 wird zu erkennen gegeben, daß man in Zukunft wohl eine Reichs- oder Staatsjugend schaffen wird. Aus ihr werden dann die Besten ausgewählt und in die Hitler-Jugend und den BDM. berufen. Nur für diese ist dann die Möglichkeit gegeben, in die Partei einzutreten. Außerdem werden die Besten wiederum aus Hitler-Jugend und BDM. die Führung der Reichsjugend stellen. Damit wäre eine strenge Siebung gewährleistet und die Partei nicht mit bloßen Mitläufern belastet. Die Partei aber wird fortfahren ihre innere Organisation zu stärken und zu festigen, um der großen Aufgabe gewachsen zu sein, die ewige Hüterin und Wahrerin der nationalsozialistischen Weltanschauung zu sein. Denn in ihrer Organisation findet die Führerschicht des Deutschen Reiches ihre dauernde Ergänzung.

Auslese und Erziehung, das sind die großen Aufgaben der Partei auch in Zukunft. Sie hat alle Deutschen zu guten Nationalsozialisten zu erziehen. Die besten Nationalsozialisten werden dann Parteigenossen und die besten Parteigenossen werden die Führung des Staates übernehmen. D. h. mit anderen Worten, daß die Partei dem Staate die oberste und allgemeine Führung zu geben hat. Sie hat innerhalb ihrer Organisation den Führer heranzubilden, der, wenn die Stunde es gebietet, die Führung der Partei zu übernehmen hat. Und dieser Führer wird dann auch der Führer des Reiches und der Nation sein. „Denn nach der Proklamation des jeweiligen neuen Führers ist dieser der Herr der Partei, das Oberhaupt des Reiches und der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht"[117]).

117) Adolf Hitler: Schlußrede auf dem Parteitag 1935.

In ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden aber wird die Partei alle Volksgenossen zu guten Deutschen und Nationalsozialisten zu erziehen haben. Sie wird ihnen immer und immer wieder die nationalsozialistische Weltanschauung einzuprägen haben, damit sie starke und selbstbewußte Kämpfer ihres Deutschtums werden und bleiben. Die ewigen Grundsätze völkischen Lebens hat sie ihnen vor Augen zu führen und sie zu lehren, diese unumstößlichen Gesetze des Blutes und der Rasse zu erkennen und ihnen zu folgen.

Das sind die Grundlagen, aus denen die weitere verfassungsrechtliche Entwicklung des Reiches hervorgehen wird. Aus diesem Gedankengut heraus ist die Einheit von Partei und Staat geboren und auf dieser Grundlage wird sie ihre letzte Vollendung erfahren. So wird die Partei den Deutschen das ewige Reich erkämpfen. Dem deutschen Volke zu dienen und es in alle Ewigkeit zu erhalten, ist der letzte und höchste Sinn ihres Kampfes. Diesen Kampf wird die Partei weiterkämpfen, allen Widerständen zum Trotz. Dem gibt der Führer[118]) in prophetischen Worten Ausdruck, wenn er sagt: „Wann ich die Augen schließen werde, weiß ich nicht. Aber daß die Partei weiterleben wird, das weiß ich, und daß sie über alle Personen, über Schwache und Starke hinweg, die Zukunft der deutschen Nation erfolgreich gestalten wird, das glaube ich und das weiß ich"[118]).

118) Adolf Hitler, a. a. O.

Anhang: Partei und Verwaltung.

Im Vorangegangenen ist das Verhältnis von Partei und Staat in staatsrechtlicher Hinsicht dargelegt worden. Im Rahmen dieses Verhältnisses sind naturgemäß auch schon einzelne Gebiete der Verwaltung besprochen worden. Dies ergibt sich aus der engen Verbundenheit von Staats- und Verwaltungsrecht. Es erscheint jedoch zweckmäßig, die Staatsverwaltung in ihrer Beziehung zur Partei noch einmal im Gesamten kurz zu beleuchten.

Das Verhältnis von Partei und Staat ist für die Staatsverwaltung ebenfalls von grundlegender Bedeutung. Die Klarstellung dieses Verhältnisses bildete die Grundlage der vorangegangenen Erörterungen und braucht hier nicht noch einmal dargelegt zu werden.

Man hatte bisher unter öffentlicher Verwaltung stets die unmittelbare oder mittelbare Staatsverwaltung verstanden. Diese Verwaltung wurde unmittelbar durch den staatlichen Aemter- und Behördenapparat, mittelbar durch Rechtsgebilde ausgeübt, die bestimmte Verwaltungsaufgaben vom Staate zur selbständigen Erledigung erhalten hatten. Es erhebt sich nun die Frage, ob man die Gleichstellung von öffentlicher Verwaltung = Staatsverwaltung noch gelten lassen kann. Dies ist meiner Ansicht nach zu verneinen. Die öffentliche Verwaltung wird im heutigen Staat nicht mehr wie früher allein durch den Staatsapparat gestaltet und geführt. Heute kommt als Trägerin der öffentlichen Verwaltung die Partei hinzu. Es gibt heute zwei Arten der öffentlichen Verwaltung: die unmittelbare und mittelbare des Staates, sowie die unmittelbare und mittelbare der Partei. Beide Arten sind zweifellos echte öffentliche Verwaltungen. Dies ergibt sich allein schon aus der überragenden Stellung der Partei dem Staate gegenüber, sowie aus ihrer Stellung zum Volke. „Jede öffentliche Verwaltung dient einzig und allein dem Wohle und der Förderung des völkischen Gemeinschaftsgutes, alles öffentliche Verwaltungshandeln ist ein Dienst an der völkischen Gemeinschaft"[1]). Die Arbeit der Partei aber ist Dienst an der Gemeinschaft im besten Sinne.

Die enge Verbundenheit von Partei und Staat wird daher auch an dieser Stelle wieder sichtbar. Denn die erfolgte Teilung der öffentlichen Verwaltung soll keineswegs ein Zerreißen derselben bedeuten. Hier muß sich die Zusammenarbeit von Partei und Staat auf der gemeinsamen Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung bewähren. Aus der unlöslichen Verbundenheit von Parten und Staat sind gerade auch hier die praktischen Folgerungen zu ziehen. Denn Staats- und Parteiverwaltung sind nicht um ihrer selbst willen da, sondern dienen beide der Erhaltung und Fortführung unseres völkischen Lebens.

---

1) So Koellreutter: „Oeffentliches Amt und Amtsträger im nationalsozialistischen Staat" in „Reichsverwaltungsblatt" 1935 S. 785.

Die Volksgemeinschaft ist die Grundlage unseres Reiches. Die wirklich bestehende Volksgemeinschaft ist der Sinn unseres täglichen Kampfes. Diese lebendige Volksgemeinschaft aber kann nur zu schnell wieder in den Sumpfboden menschlicher Einzelinteressen versinken. Deshalb muß diese Gemeinschaft tagtäglich immer wieder neu erobert werden. Dieser Kampf um die immerwährende Erhaltung der Volksgemeinschaft ist eine der beiden Hauptaufgaben der Partei. Und diese Aufgabe ist der Partei ganz bewußt gestellt worden. Denn dieser Kampf kann durch den Behördenapparat der staatlichen Verwaltung nicht erfolgreich geführt werden. Dieser Verwaltungsapparat wird niemals in der Lage sein, unmittelbar politische Aufgaben erfüllen zu können. Die Aufgaben der Staatsverwaltung sind statischer Natur. „Aufgabe des Staatsverwaltungsbeamten ist es nicht, an dem politischen Geschehen unmittelbar mitzuarbeiten, sondern die durch die nationalsozialistische Rechtssetzung gestaltete Ordnung des Volkskörpers zu erhalten und zu sichern"[2]). Die Partei führt den Kampf um die Volksgemeinschaft, sie schafft die Volksgemeinschaft. Die Staatsverwaltung stützt sich auf diese Gemeinschaft, auf der auch sie nur wahrhaft tätig werden kann. „Verwaltung begründet eben nicht Gemeinschaft, sondern setzt sie voraus"[3]). Aus dieser Natur der Staatsverwaltung ergibt sich, daß sie sich von ihrem bürokratischen Charakter niemals lösen kann. Diese Verwaltung wird in ganz bestimmten Bahnen in einer gleichbleibenden Weise verlaufen. Damit wird eine unbedingt notwendige Gleichmäßigkeit erzielt.

Es besteht aber die Gefahr, daß diese Art der Verwaltung zum Selbstzweck wird. Der berühmte Amtsschimmel taucht drohend auf. In unserem Staate aber, dessen Entwicklung sich auf die bewegenden politischen Kräfte innerhalb des Volkes stützt, kann die Bürokratie nicht allein die staatliche Verwaltung führen. Sie muß immer wieder von der Dynamik der Bewegung gestoßen und angetrieben werden. „Es ist deshalb auch nicht möglich, einer staatlichen Bürokratie im Volksstaate alle Verwaltungsaufgaben zu überlassen. Die unmittelbare Verwirklichung der Volksgemeinschaft als größte politische Aufgabe kann durch eine Bürokratie wohl unterstützt, aber nie allein von ihr erfüllt werden. Hier liegt die Aufgabe der Parteileitung als dem politischen Mittel der Führung"[4]).

Der Kampf um die Volksgemeinschaft, den die Partei führt, ist zugleich die große Aufgabe der Erziehung des Volkes, die in den Ausführungen über das Verhältnis von Partei und Staat schon näher behandelt wurde. Gewiß wird auch von seiten des Staates in dieser Hinsicht erzogen. Hier würde vor allen Dingen die staatliche Schule

2) Koellreutter, a. a. O., S. 786.
3) Köttgen: „Deutsche Verwaltung", S. 172.
4) Koellreutter, a. a. O.

zu nennen sein, in der heute, im Gegensatz zu früher, auch politisch erzogen wird. Innerhalb des Beamtenapparates erzieht der Staat natürlich auch in gewissem Sinne, jedoch wird hier die Erziehungsarbeit schon teilweise von der Partei übernommen. Ich denke dabei an den Reichsbund Deutscher Beamten, der eine umfassende Schulung der Beamten durchführt und unter der Leitung der Partei steht. Im übrigen aber ist die politische Erziehung Angelegenheit der Partei. Diese Erziehungsarbeit am deutschen Volke wird innerhalb der Partei und ihrer Gliederungen sowie in weitestgehendem Maße in den ihr angeschlossenen Verbänden geleistet. In dieser Hinsicht mag als Beispiel nur die Deutsche Arbeitsfront genannt werden. Durch diese Erziehung schweißt sie alle Deutschen zu einer einheitlichen Front, zur Nation zusammen. Sie schafft damit in entscheidenden Punkten die Grundlage des neuen Staates.

„Staatsaufgabe ist die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisationen im Rahmen und mittels der Gesetze. Parteiaufgabe ist: 1. Aufbau ihrer inneren Organisation zur Herstellung einer stabilen, sich selbst forterhaltenden ewigen Zelle der nationalsozialistischen Lehre. 2. Die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne der Gedanken dieser Idee. 3. Die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft. Im übrigen gilt das Prinzip der Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen"[5]).

In diesen grundlegenden Sätzen hat der Führer die Aufgabengebiete von Partei und Staat klargelegt. Hierin wird klar, daß die Partei auf dem Gebiete der Verwaltung nicht ihre eigentliche Aufgabe zu sehen hat. Die Verwaltung ist nach wie vor Aufgabe des Staates. Die Aufgabe der Partei liegt vornehmlich im politischen Kampf. Sie ist das politische Element innerhalb des Staates. Dies zeigt sich ganz deutlich in dem Unterschied zwischen politischem Leiter in der Parteiverwaltung und dem Beamten in der Staatsverwaltung. Der politische Leiter muß gesamtpolitisch wie auch im besonderen für die Stelle, die er einnimmt, geschult sein. Verwaltet er zudem noch ein Staatsamt, so muß er auch für dieses Amt die notwendigen Fachkenntnisse mitbringen. Er wird aber in jedem Falle Amtsträger der Bewegung bleiben. Der Typus des politischen Leiters ist ein anderer als der des Beamten. Die Partei darf sich um ihres Kampfes willen niemals in feste verwaltungstechnische Formen zwingen lassen, wie es umgekehrt bei der Staatsverwaltung notwendigerweise der Fall ist. Sie darf sich niemals dem statischen Teil des Staates auch nur anzupassen versuchen, um nicht sofort zu erstarren. Die Partei muß Bewegung bleiben. Und dessen muß und wird sich der Amtsträger der Partei immer bewußt bleiben. Der

5) Adolf Hitler: Schlußrede auf dem Parteitag 1935.

politische Leiter stellt eben seinem ganzen Wesen nach etwas anderes dar als der Beamte. „Der Kampf um das Volk wird von anderen Menschen und mit anderen Mitteln geführt als die Verwaltung"[6]). Und es ist weiterhin sehr richtig, wenn Köttgen[7]) sagt: „Die Partei darf sich daher auch die Verwaltung in keiner Weise zum Vorbild nehmen, sondern muß einen durchaus eigenen Stil entfalten. Jeder Versuch, durch eine rein formale Begriffsbildung diese Unterschiede einzuebnen, ist daher abzulehnen." Dieses bezieht sich auch auf die Frage, ob politische Leiter Beamte im Sinne des Strafgesetzes sind und die von mir oben[8]) näher behandelt und abgelehnt wurde. Würde man erst einmal anfangen, einen Begriff des Verwaltungsrechts auf die Partei zu übertragen, dann würde dies wahrscheinlich eine Flut von weiteren Begriffsübertragungen nach sich ziehen. Damit wäre aber das Ende der Partei als Bewegung gekommen[9]).

Der Partei stehen also Verwaltungsaufgaben in erster Linie nicht zu. Das schließt aber nicht aus, daß auch innerhalb der Partei und der ihr angeschlossenen Verbände verwaltet wird. Im Gegenteil. Hier wird sogar in sehr großem Umfange verwaltet. Jedoch kommt diese Verwaltung erst in zweiter Linie in Betracht. Verwaltung innerhalb der Partei ist notwendig „als unentbehrliches Hilfsmittel und unentbehrliche Voraussetzung für die Führung des weltanschaulichen Kampfes der Partei"[10]). Aber der politischen Führung gebührt der Vorrang. Die Verwaltung der Partei hat nur die Aufgabe, der politischen Führung bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche Hilfestellung zu leisten. Sie ist die Voraussetzung, ohne die die politische Führung den politischen Kampf nicht durchführen könnte. „Der Verwaltungsapparat der Partei schafft die Arbeitsvoraussetzungen der Bewegung"[11]).

Zu dieser eigentlichen Parteiverwaltung kommt die Verwaltung der angeschlossenen Verbände. Zwar wird die Verwaltung dieser Verbände nicht von der Partei selbst durchgeführt, sondern die betreffenden Verbände verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Aber sie unterstehen der allgemeinen Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.[12]) und unterliegen daher betreffs dieser Verwaltungsführung der Aufsicht der Partei. Hier ist also eine mittelbare Parteiverwaltung vorhanden.

---

6) Köttgen, a. a. O., S. 174.
7) Köttgen, a. a. O.
8) S. 33 ff.
9) Aus diesem Grunde können auch die Ausführungen Koellreutters in dem angeführten Aufsatz in dieser Hinsicht nicht gebilligt werden.
10) Lingg: „Die Verwaltung in der NSDAP. in „Deutsches Recht" 1935 Heft 15/16.
11) Köttgen, a. a. O.
12) Vgl. Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 29. März 1935. RGBl. Teil I, S. 502.

Jedoch ist diese unmittelbare und mittelbare Parteiverwaltung in ihren Formen und in ihrem Ablauf eine andere als die Staatsverwaltung. Es wurde schon erwähnt, daß die Staatsverwaltung in einer immer gleichbleibenden Weise in ganz bestimmten Bahnen vollzogen wird. Gerade diese unbeirrbare Beständigkeit der Verwaltung ist ihre Stärke, und diese Gleichförmigkeit ist notwendig, um einen geregelten Gang der Staatsgeschäfte zu sichern. „Die Arbeitsweise des Verwaltungsbeamten ist daher nicht in dem Sinne ‚aktuell', daß sie wechselnden Zielen, wie sie sich aus der konkreten Lage ergeben, fallweise mit wechselnden Mitteln begegnen könnte"[13]). Die Verwaltung hat sich eben innerhalb der ihr gesetzten Grenzen zu bewegen.

Auf der anderen Seite läßt sich die Aufgabe der Partei nicht im „Verwaltungswege" lösen. Die Bewegung hat vornehmlich kämpferische Aufgaben. Sie lassen sich nicht nach starren Richtlinien durchführen. Deswegen steht die Bewegung neben dem Staatsapparat, nicht innerhalb desselben. Sie arbeitet, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, mit anderen Mitteln als die Staatsverwaltung. Sie kann sich in ihrer Arbeitsweise den Erfordernissen der Tagespolitik anpassen und muß dies tun, um diesen gewachsen zu sein. Die Bewegung kann und darf daher, das muß immer wieder betont werden, niemals ein Verwaltungsorganismus werden. Verwaltung als Hauptaufgabe mag sie getrost dem Staatsapparat überlassen. Für die Partei ist Verwaltung Nebenaufgabe.

Daß die Partei auf Grund ihrer Stellung in unserm heutigen Staatsleben natürlich stärksten Einfluß auf die Staatsverwaltung besitzt, ist oben in den Ausführungen über das Verhältnis von Partei und Staat bereits besprochen worden. Wir haben dort gesehen, daß die verschiedensten Querverbindungen von der Partei zum Staate bestehen. Wir haben festgestellt, daß in den höchsten und höheren politischen Aemtern das System der Personalunion herrscht. Alles andere in den Schatten stellt, die Verbindung des Führeramtes der NSDAP. mit dem Amte des deutschen Staatsoberhauptes und Regierungschefs. Dann sind da die mannigfachen Verbindungen von Reichsleitung der NSDAP. und Reichsregierung. Ferner wurde die wichtige Verbindung vom Gauleiteramt mit der des preußischen Oberpräsidenten bzw. des Reichsstatthalters besprochen. Weiter ist aufgezeigt worden, daß in den unteren Partei- und Staatsämtern eine scharfe Trennung von Partei- und Staatsamt stattgefunden hat. Hier wurde jegliche Personalunion abgelehnt, aber durch den „Beauftragten der NSDAP." in der deutschen Gemeindeordnung z. B. weitgehender Einfluß von seiten der Partei auf die großen Grundlinien der Verwaltung sichergestellt.

---

13) Köttgen, a. a. O., S. 175.

Im übrigen wird sich die Zusammenarbeit von Partei und Verwaltung auch in anderer Art und Weise kundtun. Sollte sich nach Ansicht einer unteren Parteidienststelle in der Verwaltung irgendein Mißstand zeigen, dann wird es häufig so sein, daß der betreffende politische Leiter den zuständigen Verwaltungschef auf derartige Mißstände aufmerksam macht, ohne daß erst eine hohe Partei- und Staatsstelle, die mit einander in Person verbunden sind, in Anspruch genommen werden muß. Es wird also eine weitgehende tatsächliche und persönliche Zusammenarbeit auch von unteren Partei- und Staatsstellen wünschenswert und auch vorhanden sein.

Sonst aber gilt der Grundsatz, daß die gegebenen Zuständigkeitsgrenzen streng zu beachten sind. In den oben[14]) wiedergegebenen Worten des Führers wird zum Schluß grundsätzlich ausgesprochen, daß das Prinzip der Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen gilt. Die Parteidienststellen haben nicht das Recht, willkürlich in den Gang der Staatsverwaltung einzugreifen.

Die vom Führer und Reichskanzler beauftragten Minister besitzen sein Vertrauen. Sie sind ihm ausschließlich verantwortlich dafür, daß die nationalsozialistische Weltanschauung auch in der ihnen unterstehenden Verwaltung zum Durchbruch kommt. Daher sind diese einem Minister unterstehenden Behörden nicht den Befehlen irgendeiner Parteidienststelle unterworfen, sondern sie sind ausschließlich ihrem obersten Chef verantwortlich. „Keine andere Stelle hat das Recht und die Aufgabe, in den geordneten Befehlsgang einzugreifen, der hier wie da letzten Endes beim Führer endet"[15]). Aufgabe und Pflicht der Staatsverwaltung sind wie bisher in den hierzu bestimmten Gesetzen niedergelegt. Parteidienststellen dürfen daher auch keine unmittelbare Exekutive ausüben, soll ein verwirrendes Durcheinander- und Gegeneinanderarbeiten vermieden werden. Im übrigen ist ja schon im Vorangegangenen klar herausgestellt, daß die Partei aus bestimmten Gründen sich nicht in das alltägliche Verwaltungsgetriebe einmischen und darin versinken soll. Dieser Grundsatz ist maßgeblich für die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche von Partei und Verwaltung. Hier Partei, dort Staatsverwaltung. Aber beide arbeiten vertrauensvoll zusammen im Dienst an der Nation, an der Gemeinschaft. Sie marschieren getrennt und schlagen vereint.

Partei und Verwaltung beschränken sich auf das Gebiet der ihnen wesenseigenen Aufgaben. In reinlicher Scheidung voneinander arbeiten sie beide dennoch zusammen am Aufbau und der Erhaltung der deutschen Nation.

---

14) S. 43.
15) Dr. Frick: „Der Neubau des Dritten Reiches", S. 14/15.

Lebenslauf.

Ich wurde am 6. Juli 1911 als Sohn des Kaufmanns Max Traege und seiner Ehefrau Margarete, geb. Kuntze in Magdeburg geboren. Nach dem Besuch einer dortigen Privatschule ging ich auf das König-Wilhelms-Gymnasium in Magdeburg über, welches ich bis zur Oberprima durchlief. Am 7. April 1931 bestand ich dort die Reifeprüfung. Ich wandte mich dann dem Studium der Rechtswissenschaft zu. Ich studierte an den Universitäten Halle, Rostock und Berlin. Am 25. April 1935 bestand ich am Kammergericht in Berlin meine erste juristische Staatsprüfung. Im September 1935 wurde ich zum Gerichtsreferendar ernannt und befinde mich seitdem zu meiner Ausbildung am Amtsgericht Schönebeck/Elbe.

An der Universität Halle hörte ich die Herrn Professoren: Aubin, Boehmer, Finger, Fleischmann, Hein, Jecht, Joerges, Schwinge, Siebert, Ruth und Schmidt sowie Jahn. Während der Anfertigung meiner Doktorarbeit im WS. 1935/36 nahm ich an einer Uebung des Herrn Dr. Glungler teil.

Herrn Dr. Glungler möchte ich auch an dieser Stelle für die freundliche und rege Förderung meiner Arbeit meinen herzlichsten Dank sagen.